

Kriminalstatistik im engeren Sinne

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern**

Band (Jahr): - **(1932)**

Heft 11

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

A. Allgemeiner Teil.

I. Abschnitt. Kriminalstatistik im engeren Sinne.

§ 1. Allgemeines.

a. Begriff.

Unter Kriminalstatistik im engeren Sinne verstehen wir die systematische Massenbeobachtung der Delikte und Delinquenten mittels weitgehend detailliertem, nach kriminalpolitisch relevanten Gesichtspunkten zusammengestelltem Tabellenwerk. Sie ist ein sehr wertvoller Teil der Kriminalpolitik, die wir mit *Liszt*¹⁾ „als die nach festen Grundsätzen vorgehende Bekämpfung des Verbrechens“ bezeichnen wollen.

b. Aufgabe.

Wir gehen, um zu einer Umschreibung des Zweckes der Kriminalstatistik zu gelangen, von der Aufgabe der Kriminalpolitik aus. Diese ist eine zwifache: *Prävention*, d. i. Vorbeugung vor allem durch sozialpolitische Massnahmen und *Repression*, d. i. die Reaktion auf das begangene Delikt durch Strafe. Basis beider ist eine wissenschaftlich begründete *Kriminalätiologie* (Ursachenlehre); denn ohne exakte und zuverlässige Erforschung der Ursachen der Kriminalität ist es unmöglich, vernünftigerweise Massnahmen zur Vorbeugung oder zur Reaktion zu bezeichnen. Deduktiv können diese Ursachen mittels Kriminalpsychologie und -philosophie ergründet werden, induktiv durch die Kriminalstatistik. Aufgabe der Kriminalstatistik ist es also, die Kriminalität zu beschreiben und zu erklären. Als beschreibende Wissenschaft soll sie die Kriminalität zahlenmässig darstellen, und als erklärende Wissenschaft „soll sie das Problem der Kriminalität kausal stellen und lösen“¹⁾. Es wäre eine durch nichts zu rechtfertigende Absicht, wollte man die Aufgabe der Kriminalstatistik lediglich auf das Zusammentragen und Publizieren von Tabellen beschränken. Nicht nur den Umfang, sondern auch die Ursachen der Kriminalität hat sie zu erforschen und daraus Anregungen für Sozial- und Kriminalpolitik zu geben. Schliesslich soll sie auch ein Kontrollmittel für die Wirksamkeit der bestehenden gesellschaftlichen und rechtlichen Sätze sein.

¹⁾ v. *Liszt*: Zur Vorbereitung des Strafgesetzentwurfes. Festschrift zum 26. deutschen Juristentag. Berlin 1902. S. 61.

c. Die erhobenen Daten.

1. Delinquent oder Delikt.

Bevor wir zur Darlegung der Kriminalitätsverhältnisse im Kanton Bern übergehen, haben wir, was die Verfehlen und Verfehlungen anbelangt, noch Aufklärung über die von uns erhobenen Daten zu geben. Es ist unschwer einzusehen, dass es einen bedeutenden Unterschied ausmacht, ob man bei der tabellarischen Ausgliederung auf den Delinquent oder auf das Delikt abstellt. Denn es kommt nicht selten vor, dass mehrere zusammen ein Delikt begehen, und sehr häufig ist der Fall, wo ein Delinquent verschiedener Delikte wegen vor Gericht steht. Eine Kompensation beider Möglichkeiten im Sinne des Sichtreffens auf einer etwa durch die Anzahl der Delinquenten gekennzeichneten Mittellinie ist nicht gegeben. Die Zahl der Delikte innerhalb eines gewissen Zeitabschnittes wird immer grösser sein als die Zahl der in dieser Zeit verurteilten Delinquenten. Während wir z. B. für die von uns untersuchten Jahre 1924—1929 15 885 Verfehlen zählten, finden wir 33 726 Delikte. Es treffen also auf einen Delinquent durchschnittlich 2,12 Verfehlungen. Dabei sind in unseren Berechnungen Delikte derselben Art, die vom gleichen Verfehlen bis zur Aburteilung mehrmals begangen wurden und im gleichen Verfahren zur Beurteilung kamen, nur einmal gezählt. Hat z. B. ein Verfehlen bis zu seiner Verurteilung sechsmal betrogen, so hat er zwar sechsmal delinquentiert, wir zählten jedoch diese sechs Handlungen nur als eine Verfehlungs- oder Deliktseinheit.

Zu diesem rein zahlenmässigen Unterschied gesellt sich die moralstatistisch erhebliche Tatsache, dass die Berechnung von Verhältniszahlen z. B. zwischen Kriminalität und Bevölkerung ganz andere Ergebnisse darstellt, je nachdem man die Zahl der Delinquenten oder der Delikte zur Grundlage nimmt. Setzt man jene in Beziehung zur strafmündigen Bevölkerung, so erhält man die sogenannte Verfehlenziffer¹⁾, die angibt, wieviele von denen, die hätten straffällig werden können, straffällig geworden sind. Vergleicht man dagegen die Zahl der Delikte mit der strafmündigen Bevölkerung (Verfehlungs-ziffer²⁾), so erhält man die relative kriminelle Leistung der betreffenden Bevölkerung. Und, während das Verhältnis der Delinquenten zur Gesamtbevölkerung kein besonderes kriminalstatistisches Interesse bieten kann, liefert die Relation der Zahl der Verfehlungen zur Gesamtbevölkerung die wichtige Verfehlungsbelastungsziffer³⁾, die uns zeigt, wie schwer die Bevölkerung des untersuchten Gebietes durch die deliktische Tätigkeit der Masse der Strafmündigen gefährdet wird. Wir gehen mit v. Scheel⁴⁾ einig, wenn er den Streit darüber, welchem von beiden Erhebungseinheiten der Vorrang gebühre, löst, im Sinne eines sowohl — als auch.

¹⁾ v. Mayr: Statistik und Gesellschaftslehre. Tübingen 1917. S. 679.

²⁾ v. Mayr: a. a. O. S. 600—601.

³⁾ v. Mayr: a. a. O. S. 600.

⁴⁾ v. Scheel: Zur Einführung in die Kriminalstatistik. S. 189.

2. Delinquent oder Fall.

Ganz ähnlich wie Delikt und Delinquent verhalten sich die beiden Grössen Delinquent und Fall zueinander. Die Masse „Delinquent“ ist von der Masse „Fall“ zahlenmässig stark verschieden, weil innerhalb einer gewissen Zeitperiode ein Delinquent mehrere Male straffällig werden kann. Es ist deshalb falsch, die Zahl der Urteile der Zahl der Verurteilten gleichzusetzen. Die deutsche Verurteiltenstatistik ist, weil sie diesen Fehler begeht, keine Verfehlenstatistik im strengen Sinne des Wortes. Man erhält in Deutschland die Zahl der in einem Jahre Verurteilten in der Weise, dass man auf jeder Zählkarte das schwerste Delikt zählt. Auf der so gewonnenen Anzahl der einzigen und schwersten Delikte baut sich die deutsche Verfehlenstatistik auf. Dadurch wird der auch in der Literatur zugegebene grobe Fehler¹⁾ begangen, dass alle jene Delinquenten, die im Laufe des untersuchten Zeitraumes — gewöhnlich ein Jahr — mehr als einmal verurteilt worden sind, so viel mal gezählt werden wie sie straffällig wurden, statt, wie es eine einwandfreie Verfehlenstatistik verlangt, nur einmal. Denn es handelt sich ja immer wieder um ein und dasselbe Individuum. Daraus folgt, dass die als Verfehlenstatistik bezeichnete Arbeit im Grunde genommen eine Statistik der gefällten Urteile ist. Schuld daran ist der Mangel einer Identitätskontrolle. Ein Zahlenbeispiel aus den Ergebnissen unserer Untersuchung möge zur Illustration dieses Unterschiedes beitragen. Wir zählten:

Im Jahre	Delinquenten	Urteile	Auf 100 Delinquenten entfallen Urteile
1924	3 072	3 718	121,03
1925	3 291	4 044	122,88
1926	3 580	4 313	120,47
1927	3 940	4 819	122,31
1928	3 547	4 274	120,50
1929	3 363	4 072	121,08
1924/29	20 793	25 240	121,39

Die Tabelle zeigt, dass im Durchschnitt der sechs Jahre 1924/29 auf 100 Delinquenten 121,39 Urteile treffen d. h. an unseren Verhältnissen gemessen sind alle Zahlen der deutschen Verfehlenstatistik um rund $\frac{1}{5}$ zu gross. Dabei ist zu beachten, dass die aus dem Mangel einer Identitätskontrolle sich ergebende Abweichung der beiden in Frage stehenden Grössen um so stärker wird, je grösser der der Untersuchung zugrundeliegende Zeitraum ist. Würden wir z. B. als Periodeneinheit sechs Jahre nehmen (1924/29), so stehen den während dieser Zeit gefällten 25 240 Urteilen 15 885 Verurteilte gegenüber; das macht auf 100 Delinquenten 158,89 Urteile, d. h. der gemachte Fehler betrüge beinahe 60 %. Es ist zuzugeben, dass eine nach allen Richtungen befriedigende Lösung nicht gefunden werden kann. Aber wir glauben

¹⁾ v. Scheel: a. a. O. S. 190.

mit dem von uns eingeschlagenen Wege doch einen Schritt näher an das anzustrebende Ziel gekommen zu sein.

Was uns vor allem bewogen hat, nicht der gleichen Methode zu folgen wie die deutsche Kriminalstatistik, war die Tatsache, dass sie überhaupt nicht zur wirklichen Zahl der verurteilten Personen führt. Diese ist aber nicht nur als absolute Zahl, sondern vor allem als Basis verschiedener Relativzahlen von besonderer Wichtigkeit¹⁾.

Wir haben deshalb sowohl die Zahl der Delinquenten wie auch der Urteile und der Delikte festgestellt, bei der Detaillierung jedoch das Hauptgewicht auf die Delikte gelegt. Rein technisch wurden wir auf diese Lösung deshalb hingewiesen, weil für den Aufbau einer gründlichen Rückfallstatistik eine Identitätskontrolle sowieso unerlässlich ist. Und nur wenn diese durchgeführt wird, ist es überhaupt möglich zur Zahl der Verurteilten zu gelangen. Als unmöglich hat es sich erwiesen, die Delinquenten nach Delikt und Aburteilungsort zu gruppieren²⁾. Welche von mehreren Verfehlungen auf einer Zählkarte die wichtigste ist, kann meist ohne Schwierigkeiten festgestellt werden. Dagegen sind die Konflikte, die im Falle eines ein- oder gar mehrfachen Rückfalles entstehen, statistisch nicht überbrückbar. Es ist fast immer unmöglich zu bestimmen, welches von den auf den verschiedenen Zählkarten notierten Delikten das Hauptdelikt ist, namentlich, wenn, wie das sehr häufig vorkommt, auf einem Urteilsauszug mehrere Delikte real konkurrieren. In diesem Falle ist auch die Strafe kein brauchbarer Masstab mehr. Völlig unmöglich ist die örtliche Aufgliederung, wenn ein Verfehlter in der gleichen Untersuchungsperiode mehrere Male an verschiedenen Orten straffällig wird. Es lässt sich kein Grundsatz finden, welchem Tatort der Delinquent zuzuzählen sei, ob dem ersten, dem zweiten, ... dem letzten. Und er muss ja in der Statistik als Einheit figurieren, will man nicht wieder in die zu vermeidende Statistik der gefällten Urteile zurückfallen. Hingegen ist es sehr wohl möglich, eine Ausgliederung der Delinquenten nach Geschlecht und Familienstand vorzunehmen. Sie wurde deshalb auch in vorliegender Arbeit durchgeführt.

Die aufgezählten Schwierigkeiten führten uns dazu, das Schwergewicht der Arbeit von den Verfehlern weg auf die Verfehlungen zu legen. Auch sie bringen die Richtung, die Stärke und die Veränderung der

¹⁾ v. Scheel: Zur Einführung in die Kriminalstatistik, S. 189.

v. Mayr: Statistik und Gesellschaftslehre, S. 664 und 665.

²⁾ Wenn die deutsche Kriminalstatistik in der Einleitung zur Publikation des Jahrganges 1907 sagt: „Die Zählung der Personen ist um deswillen statistisch zuverlässiger, weil für jeden Angeklagten eine besondere Zählkarte ausgefüllt wird“ und im gleichen Jahrgange Bd. II., S. 1, fortfährt: „Die Zählung der Personen ist zudem nach der besonderen Anlage der Statistik sicherer als die der Handlungen“, so ist wohl zu bedenken, dass sich die Bezeichnung „Person“ nicht auf die Zahl der Verurteilten eines Jahres, sondern auf die Zahl der Urteile des betreffenden Zeitraumes bezieht.

Kriminalität zum Ausdruck. Dabei bleibt die Möglichkeit, die gefundenen Zahlen auf den Nenner „Delinquent“ zu bringen, immer noch offen, wenn auch nicht für jedes Delikt, so doch für die Gesamtkriminalität jedes Jahres. Vor allem aber bereitet es eben keine Schwierigkeiten, Tabellen, die nach Delikt, Alter, Geschlecht und Aburteilungsort gegliedert sind, zusammenzustellen. Wie wenig sich die Tendenz der Bewegung verschiebt, ob man Delinquent oder Delikt als Grundlage für die Berechnung der Relativzahlen nimmt, kann an einer kurzen Uebersicht leicht gezeigt werden.

Wenn wir die Zahl der Delikte und Delinquenten des Jahres 1924 gleich 100 setzen, so erhalten wir folgendes Bild:

Jahr	Delikte	Delinquenten
1924	100,0	100,0
1925	110,0	107,1
1926	119,3	116,5
1927	129,7	128,3
1928	116,7	115,5
1929	113,9	109,5

Die Tabelle zeigt uns, dass von 1924—1927 die Zahl der Delikte und Delinquenten ständig steigt, um bis zum Jahre 1929 beinahe auf den Stand von 1925 zurückzugehen. Dabei sind nicht nur die Richtungen in der Entwicklung der Verfehlen und der Verfehlungen gleich, sondern wir erhalten auch eine gute Uebereinstimmung im Gewicht der den Verlauf der Kriminalität charakterisierenden Zahlen. Hält man sich vor Augen, dass eine Veränderung in der Bewegung der Delikte bzw. der Delinquenten nicht zwangsläufig eine Zu- oder Abnahme der Delinquenten resp. Delikte zur Folge haben muss — Intensität der Verfolgung durch Polizei und Staatsanwalt, Mentalität des Anklage- und Privatklageberechtigten, Schwankungen der Gerichtspraxis usw. können von stark störendem Einflusse sein — so ist obiges Resultat als vollauf befriedigend zu betrachten.

Wir halten die dargestellte Art der Verwendung von Delikt, Delinquent und Urteil zum Aufbau der Kriminalstatistik für vorteilhafter als die der deutschen Kriminalstatistik. Sie hat auf jeden Fall den Vorzug, dass die gefundenen Zahlen das besagen, was ihre Bezeichnung ausdrückt — Delikt, Urteil, oder Delinquent —, quotenmässige Abzüge oder Zuschläge werden aus dieser Terminologie nicht verursacht.

d. Gliederung und Inhalt des ersten Abschnittes.

Der vorliegende Abschnitt umfasst sechs Paragraphen. Während § 2 einen Ueberblick gibt über die zeitliche Entwicklung der Kriminalität, sollen die beiden folgenden Paragraphen 3 und 4 den Altersaufbau der Delinquenten und die geographische Verteilung der Delikte erläutern.

§ 5 untersucht die Delinquenten nach Geschlecht und Familienstand, und im § 6 beschäftigen wir uns mit den wirtschaftlichen Ursachen der Bewegung der Kriminalität. Dass die grossen Gesichtspunkte, nach denen wir die Delikte gliedern, Alter, Geschlecht und Urteilsort sind, braucht keiner besonderen Begründung. Diese drei Daten werden in den modernen Kriminalstatistiken als die grundlegendsten, zugleich auch wichtigsten betrachtet¹⁾. *Ueberschär*²⁾ nennt sie die „Hauptfaktoren“ in der Beurteilung der Kriminalität.

§ 2. Die zeitliche Entwicklung der Kriminalität während der Beobachtungsperiode 1924/29.

a. Stand und Entwicklung der Kriminalität überhaupt.

Um einen Ueberblick über die kriminelle Tätigkeit im Kanton Bern zu erhalten, ist es angebracht, zunächst die grossen Linien der Kriminalität zu zeigen. So gefährlich und falsch es sein mag, deren Entwicklung an absoluten Zahlen darstellen zu wollen, die die durch Geburt, Zuwanderung, Tod und Abwanderung bedingten Veränderungen und Umschichtungen der Bevölkerung ausser acht lassen, so lehrreich ist es, den Grundstock einer Erscheinung in seiner absoluten Grösse einmal kennen zu lernen. Unsere Statistik, die, wie wir in der Einleitung darlegten, nichts anderes als eine Statistik der im Strafregister des Kantons Bern eingetragenen Urteilsauszüge sein will³⁾, ergibt für die Jahre 1924—1929 einen Bestand von 15 885 Delinquenten, die zusammen 33 726 Delikte begangen haben.

¹⁾ Die deutsche, österreichische, französische, belgische und italienische Kriminalstatistiken stehen auf diesem Standpunkt.

v. Mayr: Statistik und Gesellschaftslehre. S. 432 f.

Aschaffenburg: Das Verbrechen und seine Bekämpfung, S. 129 ff.

²⁾ *Ueberschär*: Wie treibt man richtige Kriminalstatistik? Goldtammers Archiv für Strafrecht und Strafprozess, Bd. 57, S. 366.

³⁾ Die Vollständigkeit des uns zur Verfügung stehenden Urmaterials erhellt aus einem Vergleich der den Regierungsstatthalterämtern zum Vollzug überwiesenen Urteile und der Zahl der in vorliegender Untersuchung behandelten Urteilsauszüge. Es betragen:

Jahr	Zahl der zum Vollzug überwiesenen Urteile I	Zahl der Urteilsauszüge II	Verhältnis: II in Prozenten von I %
1924	3800	3718	97,8
1925	3922	4044	103,1
1926	4122	4313	104,6
1927	4651	4819	103,6
1928	4004	4274	106,7
1929	3767	4072	108,1
1924/29	24266	25240	104,0

Berücksichtigt man, dass in jedem Jahre eine Reihe von Urteilen unvollzogen bleibt, so muss die Vollständigkeit unseres Materials als überaus befriedigend bezeichnet werden.

Auf die einzelnen Jahre verteilt, erhalten wir folgende Entwicklung:

Jahr	Delinquenten	Delikte	Zahl der Delikte auf 100 Delinquenten
1924	3 072	4 890	159,18
1925	3 291	5 379	163,45
1926	3 580	5 835	162,99
1927	3 940	6 344	161,02
1928	3 547	5 706	160,87
1929	3 363	5 572 ¹⁾	165,67
1924/29	20 793 ²⁾	33 726	162,20

Die Tabelle zeigt uns eine ständige Zunahme der absoluten Verfehlungs- und Verfehlungsmasse bis zum Jahre 1927, von da an wieder ein Abgleiten bis zum Ende der untersuchten Periode.

Kriminalistisch von grösserem Interesse ist die Zahl der Delikte auf 10 000 strafmündige³⁾ Einwohner bezogen. Diese Relativzahl bringt folgende Bewegung zum Ausdruck:

1924	1925	1926	1927	1928	1929	1924/29
103,3	112,6	121,1	130,4	116,3	112,5	116,0

¹⁾ Das Eidgenössische Statistische Amt hat für das Jahr 1929 eine schweizerische Kriminalstatistik publiziert. Sie ist auf den gleichen Grundlagen wie die vorliegende, nämlich auf den von den Richterämtern ausgefertigten Urteilsauszügen aufgebaut. Trotzdem zeigen sich einige zahlenmässige Unterschiede. Wir stellen die Resultate, soweit sie sich vergleichen lassen, mit den im Kanton Bern begangenen Delikten einander gegenüber:

Delikte gegen	Zahl der Delikte	
	nach bernischer Kriminalstatistik	nach eidgenössischer Kriminalstatistik
das bernische Strafgesetz bzw. den eidg. Straf- gesetzentwurf	3750	2678
das Armenpolizeigesetz	983	?
andere bernische Gesetze und Bundesgesetze .	839	?
Total Delikte	5572	2678

Die grosse Differenz erklärt sich zur Hauptsache daraus, dass das Eidgenössische Statistische Amt nur die Delikte des eidgenössischen Strafgesetzentwurfes registriert. Die Summe der Armenpolizeidelikte und der Verfehlungen gegen spezielle Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Bundes und des Kantons kommen also beim Vergleich — zwar nicht vollständig — in Wegfall. Aber auch die Gegenüberstellung der Straftaten gegen das S. G. B., bzw. den Strafgesetzentwurf ergibt noch eine Differenz von 1072 Delikten. Sie rührt zum grössten Teile daher, dass der E. S. G. E. verschiedene Delikte des bernischen S. G. B. nicht kennt. Es sind dies vor allem alle Polizeiübertretungen (343), die Wirthausverbotsübertretung (408), die gewerbsmässige Unzucht (96) und das Konkubinat (74). Aber auch nach deren Abzug bleibt noch eine Diskrepanz von 151 strafbaren Handlungen, die dadurch dass die Delikte Warenfälschung, Vernachlässigung familienrechtlicher Pflichten und Störung des Eisenbahnverkehrs, die in unserer Untersuchung den Spezialdelikten zugezählt sind, zu den Vergehen gegen den eidgenössischen Strafgesetzentwurf gehören, noch vergrössert wird (183). Der Unterschied von zirka 330 Delikten ist vornehmlich auf die Lückenhaftigkeit des dem Eidgenössischen Statistischen Amte zur Verfügung stehenden Urmaterials zurückzuführen.

²⁾ Dass wir oben (S. 23 und 24) den Bestand an Delinquenten mit 15885 und hier mit 20793 angeben, ist ein rein technischer Unterschied. Er erklärt sich daraus, dass wir die Identitätskontrolle für den ganzen untersuchten Zeitraum durchgeführt haben. Die Differenz von 4908 Delinquenten sind solche Verfehlungen, die mehrere Jahre hindurch rückfällig wurden.

³⁾ Zur Berechnung der strafmündigen d. i. über 15 Jahre alten Bevölkerung (S. G. B., Art. 44, in Verbindung mit § 89 des Armengesetzes vom 28. XI. 1897),

Nicht um zu einem statistischen Vergleich Anlass zu geben, sondern lediglich um eine ungefähre Masszahl zu zeigen, errechneten wir, dass auf 10 000 strafmündige Einwohner des Deutschen Reiches im Durchschnitt der Jahre 1922/27 136,8 Verurteilte treffen. Diesen würden, nach unseren Verhältnissen bemessen, zirka 182,8 Delikte pro 10 000 strafmündige Personen entsprechen. Für den Kanton Bern fanden wir nur 116,0. Trotzdem ist es nicht angängig, aus diesen Zahlen auf eine geringere bernische Kriminalität zu schliessen. Grundlegende Verschiedenheiten des Erhebungsobjektes und ebensolche Unterschiede gesetzestechnischer Natur nehmen einer derartigen Schlussfolgerung die Zuverlässigkeit.

b. Stand und Entwicklung der Kriminalität beider Geschlechter.

Ein nicht ganz so ebenmässiges Bild ergibt sich bei der Auflösung des Totals der Verfehlung in die der beiden Geschlechter. Wir stellen zum Vergleich die Entwicklung der männlichen der weiblichen Kriminalität gegenüber. Es ergaben sich:

Jahr	Delikte	
	männlich	weiblich
1924	4 327	563
1925	4 736	643
1926	5 241	594
1927	5 668	676
1928	5 104	602
1929	4 998	574
1924/29	30 074	3652

Während die Männerkriminalität gleich verläuft wie die des Totals, stossen wir bei der Kurve der Frauen auf eine gewisse Unstetigkeit. Nach einem raschen Anschwellen vom Jahre 1924 zum Jahre 1925 bringt das Jahr 1926 einen Rückgang und erst vom Jahre 1927 an, das auch hier den Kulminationspunkt der Kriminalität darstellt, vermittelt auch die Entwicklung der deliktischen Tätigkeit der Frauen den der Gesamtbe-
wegung entsprechenden Eindruck.

schlugen wir folgenden Weg ein: Die fünf Altersjahre umfassende Gruppe „15—19 Jährige“ der Publikation des eidgenössischen Statistischen Amtes über die Volkszählung des Jahres 1920 zerlegten wir in fünf gleich grosse Bestände und errechneten die 15 und mehr Jahre alte Bevölkerung. Für das Jahr 1930 ist eine Altersgruppierung der Ergebnisse der Volkszählung vom 1. XII. 1930 noch nicht vorhanden. Um trotzdem auch in diesem Jahre zu einer Trennung der strafmündigen von der strafunmündigen Bevölkerung zu gelangen, verwendeten wir die in den Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern N. F., Nr. 7 (Hauptergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1930 im Kanton Bern) berechnete Gruppe der 1912 und später Geborenen. Von dieser subtrahierten wir die von uns als konstant angenommene Differenz 18 minus 15jährige der Zählung des Jahres 1920. Dies ergab uns einen Annäherungswert, der den Vorteil hat, die starke Verzögerung in der Vermehrung der Jugendlichen einigermaßen berücksichtigt zu haben. Die von 1920 bis 1930 festgestellte Zu- oder Abnahme verteilten wir gleichmässig auf die Jahre 1920—1930.

Besser noch als an den absoluten Zahlen können wir diese Veränderungen an Prozentverhältnissen erkennen; wir setzen die Ergebnisse des Jahres 1924 gleich 100 und erhalten:

Jahr	Delikte		Total
	männlich	weiblich	
1924	100,0	100,0	100,0
1925	109,5	114,2	110,0
1926	121,1	105,5	119,3
1927	131,0	120,1	129,7
1928	118,0	106,9	116,7
1929	115,5	102,0	113,9

Wir finden eine nach Richtung und Gewicht auffallend gute Uebereinstimmung zwischen der Kriminalität überhaupt und der der Männer. Gleichzeitig sehen wir die oben hervorgehobene Unregelmässigkeit in der Bewegung der Frauenkriminalität stark hervortreten. Sie kommt auch in der Rückfallstatistik wieder zum Vorschein. Scheidet man die rückfälligen von den nichtrückfälligen Frauen, so folgt die Entwicklung der nichtrückfälligen in der Tendenz der Gesamtkriminalität, und die der rückfälligen zeigt die festgestellte Unstetigkeit. Leider sind die bei dieser Erscheinung zugrundeliegenden absoluten Zahlen nicht gross genug, um eine ursächliche Erklärung derselben als einwandfrei erscheinen zu lassen.

c. Das Verhältnis der Kriminalität der beiden Geschlechter zueinander.

Das Verhältnis der Männer- zur Frauenkriminalität kann einmal gemessen werden an der Gesamtkriminalität und sodann kann die Kriminalität der Frauen als Quote der der Männer ausgedrückt werden. Nach der ersten Methode erhalten wir für die einzelnen Jahre folgende Ergebnisse:

Jahr	Männer	Frauen	Total
1924	88,5	11,5	100,0
1925	88,0	12,0	100,0
1926	89,8	10,2	100,0
1927	89,3	10,7	100,0
1928	89,4	10,6	100,0
1929	89,7	10,3	100,0
1924/29	89,2	10,8	100,0

Setzt man nach der zweiten Methode die Kriminalität der Männer gleich 100, so ist die der Frauen:

1924	1925	1926	1927	1928	1929	1924/29
13,0	13,6	11,3	11,9	11,8	11,5	12,1

Die bekannte Tatsache¹⁾, dass die Frauenkriminalität bedeutend geringer ist als die der Männer, bestätigt sich.

¹⁾ v. Mayr: Statistik und Gesellschaftslehre. S. 736 ff.
 Aschaffenburg: Das Verbrechen und seine Bekämpfung. S. 135 ff.
 v. Scheel: Zur Einführung in die Kriminalstatistik. S. 206.

Genau so wie man ein ungetrübtes Bild über den Umfang der Gesamtkriminalität nur aus den Zahlen erhält, die sich aus dem Verhältnis der Summe der Delikte oder Delinquenten zur Bevölkerung bzw. strafmündigen Bevölkerung ergeben, ebenso zeigt sich die verhältnismässige Beteiligung der beiden Geschlechter an der Kriminalität nur in diesen Relativzahlen in ihrer wahren Grösse¹⁾. Die Zahl der Delikte auf 10 000 Einwohner²⁾ des betreffenden Geschlechtes beträgt:

Jahr	Delikte		Total	Anteil der Frauen, Männer = 100
	männlich	weiblich		
1924	128,3	16,3	71,7	12,7
1925	140,2	18,6	78,7	13,3
1926	155,0	17,1	85,2	11,0
1927	167,3	19,4	92,4	11,6
1928	150,4	17,3	82,9	11,5
1929	147,1	16,4	80,8	11,1
1924/29	148,1	17,5	82,0	11,8

Gegenüber der aus den absoluten Zahlen sich ergebenden Frauenquote von 12,1 % erhalten wir, die Verfehlungsbelastungsziffer zur Basis genommen, einen Anteil von 11,8 %. In der Richtung der Bewegung zeigt sich dagegen kein Unterschied.

§ 3. Die Delikte nach Alter und Geschlecht.

a. Die Bedeutung des Alters für die Kriminalität.

Nur ein oberflächlicher Blick auf die Zahlen jeder beliebigen Kriminalstatistik genügt, um dem Leser zu zeigen, welche grosse Wechselwirkung zwischen dem Alter der Delinquenten und der Kriminalität besteht. Nicht allein deshalb, weil die Gesamtkriminalität durch den Altersaufbau stark beeinflusst wird, sondern vor allem darum, weil die vornehmlich begangenen Deliktsarten in den einzelnen Altersklassen ganz verschiedene sind. Während gewisse Delikte z. B. Diebstahl hauptsächlich im jugendlichen Alter vorkommen, zeigen bejahrtere Delinquenten ganz andere kriminelle Neigungen z. B. zu Bettel und Landstreicherei.

b. Die Altersgruppierung des bernischen Strafgesetzes.

Eine ganz hervorragende Bedeutung verleiht das Strafgesetz selbst der Altersdifferenzierung, indem es zwischen Strafunmündigen und Strafmündigen unterscheidet, wobei eine Gruppe von relativ Strafmündigen dazwischen liegt. Das bernische Strafgesetzbuch setzte die Grenze zwischen

¹⁾ v. Scheel: a. a. O. S. 186.

²⁾ Zur Berechnung der Bevölkerungszahlen wurden die Ergebnisse der eidg. Volkszählungen von 1920 und 1930 verwendet und angenommen, dass die Zu- bzw. Abnahme sich auf diese 10 Jahre gleichmässig erstreckt habe. Als Grundlage diente die Wohnbevölkerung.

absoluter und relativer Strafmündigkeit auf 12 Jahre fest (Art. 44). In der Folge wurde jedoch diese Trennungslinie durch das Gesetz über das Armen- und Niederlassungswesen vom 28. November 1897 auf das vollendete fünfzehnte Altersjahr verschoben (§ 89, Abs. 1, und § 119, Al. m, des zitierten Gesetzes). Relativ strafmündig, d. h. nur bei nachgewiesener Unterscheidungskraft, sind Personen zwischen dem fünfzehnten und sechzehnten Altersjahr (Art. 45). Wird entschieden, dass der Delinquent mit Unterscheidungskraft gehandelt hat, so wird er bestraft, aber das Strafmass gemildert und die Strafart teilweise geändert (Art. 46). Bei Verurteilung zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe wird auch für die 17- und 18jährigen das Strafmass herabgesetzt. Die volle Strafmündigkeit wird also erst mit der Zurücklegung des 18. Altersjahres erreicht.

c. Die Altersgruppierung des Gesetzes über die Jugendrechtspflege.

Durch das Gesetz über die Jugendrechtspflege des Kantons Bern vom 11. Mai 1930 wird der Unübersichtlichkeit dieser Materie ein Ende gemacht. Das Gesetz findet Anwendung auf Kinder von 6—15 Jahren (Art. 1), auf Jugendliche von 15—18 Jahren (Art. 2) und enthält auch eine Bestimmung für Angeschuldigte im Uebergangsalter von 18—20 Jahren (Art. 35). Laut Art. 15 des Gesetzes werden Kinder vom sechsten bis zurückgelegtem 15. Altersjahr für ihre unerlaubten Handlungen weder strafrechtlich verfolgt noch bestraft. Art. 16 sieht für den Fall, dass eine strafbare Handlung von einem Kinde begangen wurde, Verweis oder Ermahnung durch den Jugendanwalt oder Versorgung in einer Familie bzw. in einer Erziehungsanstalt vor. Auch für die Jugendlichen bestimmen Art. 18 und 26 ff ein besonderes Verfahren sowie besondere Massnahmen und Strafen. Die im Uebergangsalter stehenden Angeschuldigten werden laut Art. 35 nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung und des Strafgesetzbuches verfolgt und bestraft, mit der Einschränkung, dass statt der für die Erwachsenen vorgesehenen Strafen, die in Art. 46a (Art. 396 des Strafverfahrens) umschriebenen Strafmilderungen zur Anwendung kommen sollen. In besonders geeigneten Fällen findet sogar nur Einweisung in eine Erziehungsanstalt statt.

Wir haben also nach dem Gesetz über die Jugendrechtspflege zu unterscheiden:

1. Strafunmündige, bis zum 15. Altersjahr.
2. Jugendliche, 15.—18. Altersjahr.
3. Relativ Strafmündige, 18.—20. Altersjahr.
4. Strafmündige, über 20 Jahre alt.

Art. 42 des Gesetzes über die Jugendrechtspflege hebt alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen auf, namentlich Art. 44—46

des bernischen Strafgesetzes und § 89 des Armengesetzes. Wir werden deshalb unseren Darlegungen über die Jugendkriminalität die in ihm vorgesehenen Altersgruppierungen zugrunde legen, in der Hoffnung, einige Fingerzeige geben zu können, wo der Kampf gegen die Kriminalität der Jugendlichen besonders einsetzen muss.

d. Die Altersklassen unserer Untersuchung.

Die von uns vorgenommene Altersklassierung unterscheidet sich wesentlich von der der deutschen Kriminalstatistik. Diese hält seit Jahrzehnten an der einmal angenommenen Gruppierung fest, ohne, wie es uns scheint, die Anforderungen einer erfolgreichen Kriminalpolitik vor allem mit Bezug auf die Bekämpfung der Kriminalität der Jugendlichen genügend zu berücksichtigen. Die deutsche Kriminalstatistik teilt die Jugendlichen und die anschliessenden Altersjahrgänge in folgende Gruppen ein: unter 16 Jahre, 16 bis unter 18 Jahre, 18 bis unter 21 Jahre und 21 bis unter 25 Jahre. Die unten angeführten Ergebnisse unserer Kriminalstatistik zeigen, dass gerade in der Kriminalität der Jugendlichen und der Delinquenten der anschliessenden Altersklassen gesetzmässig gegebene Unterschiede von Altersjahr zu Altersjahr innerhalb der angeführten Altersklassen der deutschen Kriminalstatistik verwischt werden. Um diesen Nachteil¹⁾ zu umgehen, haben wir die Altersjahre 15—20 jedes für sich und die von 21—25 in zwei Gruppen (21—22 und 23—25) untersucht. Die 26—40jährigen wurden in Klassen zu je fünf, die mehr als 40jährigen in Klassen zu je zehn Jahren eingeteilt. Den Abschluss bildet die Gruppe „über 80 Jahre alt“.

e. Die Ergebnisse.

(Vergl. Anhang, Tabelle 1.)

1. Im Total.

Um den Ueberblick über die von uns gefundenen Resultate zu erleichtern, geben wir hier nur die Durchschnittsergebnisse der untersuchten sechs Jahre wieder. Wir haben aus der Absterbeordnung, unter Berücksichtigung der durch die Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1930 gefundenen Abwanderungsquote, den Stand der Bevölkerung in jeder Altersgruppe für die Jahre 1924—1929 errechnet. Die erhaltenen Ziffern dienten als Grundlage zur Berechnung der Zahl der Delikte pro 10 000 Personen der entsprechenden Altersgruppe. Unsere Ergebnisse sind folgende:

¹⁾ *Aschaffenburg*: Das Verbrechen und seine Bekämpfung. S. 119 ff.

Petersilie: a. a. O. S. 31—33.

v. Hentig: Die biologischen Grundlagen der Jugendkriminalität. Mon. schr. f. Krim. Psych., Bd. 19, S. 713 ff.

v. Scheel: Zur Einführung in die Kriminalstatistik. S. 207.

Alter Jahre	Zahl der Delikte, begangen durch			Auf 10 000 Personen der entsprechenden Gruppe entfallen Delikte, begangen durch		
	Männer	Frauen	Total	Männer	Frauen	Total
15	29	8	37	7,1	2,0	4,6
16	207	27	234	50,2	6,7	28,6
17	428	61	489	102,9	14,9	59,3
18	528	104	632	125,8	25,3	76,1
19	673	114	787	159,8	27,7	94,5
20	792	148	940	191,9	37,1	115,7
21—22	1684	374	2058	209,1	48,3	130,2
23—25	2865	461	3326	252,3	41,4	147,8
26—30	4483	665	5148	264,9	37,9	149,4
31—35	3682	410	4092	248,5	26,5	135,1
36—40	3342	250	3592	251,9	18,4	133,7
41—50	5570	589	6159	233,6	24,5	128,7
51—60	3906	335	4241	214,1	17,6	113,6
61—70	1678	88	1766	147,6	6,8	72,4
71—80	182	13	195	41,3	2,3	19,6
über 80	5	4	9	5,8	3,6	4,8
unbestimmt	20	1	21	.	.	.
Total	30,074	3652	33,726	203,1	23,9	112,2

Wie die Tabelle zeigt, wird das Hauptkontingent an Delikten von den 23—40jährigen begangen. Die Altersklassen der grössten Erwerbsfähigkeit weisen somit gleichzeitig auch die meisten Kriminellen auf. Die von *Michel*¹⁾ als bestätigt gefundene Ansicht *Herz's*²⁾ findet also auch in der Kriminalität des Kantons Bern ihren Beleg. Die am stärksten deliktische Altersgruppe ist die von 26—30 Jahren. Damit werden die Ergebnisse früherer schweizerischer Kriminalstatistiken erhärtet³⁾. Jedoch gilt dies nur für das Total. Trennt man die beiden Geschlechter, so erhalten wir eine Entwicklung, die von der von *Kaufmann* gefundenen abweicht. Während *Kaufmann* das Maximum der weiblichen Kriminalität vollständig übereinstimmend mit dem der männlichen zwischen 26 und 30 Jahren findet, stellen wir es, abweichend von der männlichen Kriminalität, und in Uebereinstimmung mit *Béguin*, zwischen 20 und 25 Jahren fest. Durch unsere weitgehende Untergruppierung konnten wir nachweisen, dass im Kanton Bern die grösste deliktische Tätigkeit der Frauen im überaus jugendlichen Alter von 21—22 Jahren liegt.

Die relativen Kriminalitätziffern der einzelnen Altersklassen weisen von Jahr zu Jahr nur unwesentliche Abweichungen auf, und es dürfen deshalb die oben skizzierten Ergebnisse als Ausdruck für eine bestehende Gesetzmässigkeit betrachtet werden.

¹⁾ *Michel*: Verbrechensursachen und Verbrechensmotive. Mon. schr. f. Krim. Psych., Bd. 16. S. 250.

²⁾ *Herz*: Verbrecher und Verbrechertum in Oesterreich, Tübingen 1908.

³⁾ *Kaufmann*: a. a. O. S. 423.

Béguin: a. a. O. S. 565.

Als Beleg zu dieser Feststellung fügen wir in den nachfolgenden beiden Tabellen die Einzeljahresresultate an. Die Durchschnittsergebnisse der ganzen Beobachtungszeit zeigen, wie die angeführten wahrscheinlichen Schwankungsziffern dartun, eine grosse Konstanz, wodurch die beobachtete Gesetzmässigkeit erhärtet wird.

Auf 10 000 Männer wurden folgende Anzahl Delikte, begangen durch Männer der entsprechenden Altersgruppe, ermittelt:

Alter Jahre	Im Jahre						Durchschnitt der Jahre	
	1924	1925	1926	1927	1928	1929	1924/29	
15	4,3	5,6	6,0	13,3	7,6	6,1	7,1	± 0,8
16	35,7	68,7	47,8	64,9	40,1	44,7	50,2	± 4,2
17	60,1	99,7	112,6	112,0	124,8	110,8	102,9	± 5,9
18	142,0	114,1	78,2	115,0	131,5	178,1	125,8	± 9,1
19	146,4	143,3	142,1	164,9	170,3	193,2	159,8	± 6,1
20	165,3	201,3	176,4	174,9	227,5	204,4	191,9	± 7,3
21—22	159,7	221,8	238,1	241,4	152,3	240,9	209,1	± 13,4
23—25	242,2	230,9	251,7	311,8	246,7	230,8	252,3	± 7,6
26—30	225,5	254,8	289,9	301,8	267,3	248,4	264,9	± 8,2
31—35	237,0	204,7	273,9	300,2	240,5	233,5	248,5	± 9,8
36—40	202,7	247,8	272,0	267,7	278,1	234,1	251,9	± 8,4
41—50	199,8	216,2	241,3	274,5	233,8	233,5	233,6	± 6,3
51—60	202,0	204,5	232,6	219,7	219,7	205,5	214,1	± 3,8
61—70	135,6	178,7	140,9	165,1	140,6	125,5	147,6	± 6,1
71—80	38,6	43,0	62,9	22,0	48,1	33,9	41,3	± 3,7
über 80	—	7,1	20,4	6,7	—	—	5,3	± 2,2
Total	179,1	194,0	213,1	228,6	204,5	198,9	203,1	± 4,7

Auf 10 000 Frauen wurden folgende Anzahl Delikte, begangen durch Frauen der entsprechenden Altersgruppe, ermittelt:

Altersjahre	Im Jahre						Durchschnitt der Jahre	
	1924	1925	1926	1927	1928	1929	1924/29	
15	5,6	—	—	1,5	1,6	3,1	2,0	± 0,6
16	—	10,0	7,3	9,1	4,5	9,4	6,7	± 1,1
17	14,4	27,3	10,0	17,6	7,6	12,2	14,9	± 1,9
18	19,6	30,6	27,5	26,0	31,0	17,0	25,3	± 1,8
19	34,9	31,1	19,1	32,2	29,2	19,4	27,7	± 2,1
20	45,0	44,1	37,0	44,4	38,3	14,7	37,1	± 2,9
21—22	38,9	42,9	45,1	52,0	50,8	58,4	48,3	± 2,2
23—25	40,6	49,8	36,2	49,3	41,2	31,7	41,4	± 2,0
26—30	35,5	37,3	44,1	41,8	31,0	37,8	37,9	± 1,3
31—35	17,4	25,6	23,4	33,8	28,1	30,2	26,5	± 1,6
36—40	19,4	21,1	17,0	19,9	13,0	20,0	18,4	± 0,9
41—50	21,0	26,2	24,3	23,2	27,9	24,4	24,5	± 0,6
51—60	21,5	20,2	19,0	18,5	16,7	10,0	17,6	± 1,1
61—70	9,3	3,8	6,4	7,7	7,6	6,3	6,8	± 0,5
71—80	3,4	3,2	2,2	3,2	2,1	—	2,3	± 0,3
über 80	11,1	11,1	—	—	—	—	3,6	± 1,9
Total	22,6	25,5	23,4	26,4	23,4	22,2	23,9	± 0,5

Nach den unseren Erhebungen zugrunde liegenden Akten wurden sozusagen keine 15jährigen verurteilt und man ist geneigt zu sagen, dass die kriminelle Tätigkeit praktisch erst mit dem 16. Altersjahr einsetzt. Eine derartige Schlussfolgerung wäre verfehlt. Die ausgewiesene kleine Verfehlertziffer der ersten Altersklasse rührt auch daher, dass ein grosser Teil der 15jährigen Rechtsbrecher lediglich administrativ verfolgt wird, also nicht zur gerichtlichen Verurteilung kommt. Dieser Umstand ist bei der Beurteilung der Jugendkriminalitätsziffern besonders zu beachten.

2. Für die Männer.

Die Delikte, die von den Männern im Alter von 26—30 Jahren, der Zeit der grössten deliktischen Tätigkeit, vor allem begangen werden, sind: Einfacher und qualifizierter Diebstahl, Betrug, Nichtbezahlung der Militärflichtersatzsteuer, Unterschlagung, Misshandlung, Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, Skandal, Nachtlärm, grober Unfug, Nichterfüllung der Unterstützungsspflicht, Fälschungen, Widersetzlichkeit, Widerhandlungen gegen die Verordnung betreffend die Fremdenkontrolle in Gastwirtschaften **und** zum Teil Sittlichkeitsdelikte. Dagegen erstreckt sich die Kriminalität der mehr als 40 Jahre alten Männer vornehmlich auf die Delikte: Bettel, Landstreicherei, Wirtshausverbotsübertretung, Aergernis, Konkubinat und öffentliche Verletzung der Schamhaftigkeit. Es scheint uns, es sei eine einheitliche Linie in beiden Gruppen nicht zu verkennen. Während die Delikte des 26—30jährigen vorwiegend eine gewisse Energie, Ungebundenheit und Initiative verlangen, zeugen die des 40- und mehrjährigen Mannes meist vom Versiegen und Zerfall der Kraft. Wenn wir uns das normale Lebensbild des Menschen als eine horizontal verlaufende Linie vorstellen, so möchten wir die deliktische Tätigkeit im Alter von 26—30 Jahren als einen Ausschlag nach oben, die im Alter von 40 und mehr Jahren als einen Ausschlag nach unten bezeichnen. Während der junge Mann durch positive Kraftentfaltung, zielbewussten Gebrauch seiner körperlichen und geistigen Fähigkeiten dem Gesetze trotzt, trägt die Kriminalität des alternden Mannes die Zeichen absoluter Lebensnegation, der Schwäche, der Resignation, der körperlichen und sittlichen Widerstandslosigkeit, nur künstlich unterbrochen durch infolge übermässigen Alkoholgenusses ziellos erregte Krafterruptionen (Aergernis, Wirtshauskandal), die dann auch als charakteristische Zeichen schwindender Kraft in anormal gerichteten Sexualtrieben ihren Niederschlag finden.

3. Für die Frauen.

Auch das kriminelle Lebensbild der Frau zeigt ähnliche Erscheinungen. In der Jugend ragen die Vermögensdelikte resp. die auf Erwerb gerichteten Verfehlungen (gewerbsmässige Unzucht) hervor. Bei den älteren Frauen äussert sich auch in der Kriminalität das Schwinden der

physischen Kraft (Bettel, Landstreicherei und Aergernis treten stark hervor), um, man möchte sagen, einer gewissen Verschlagenheit zu rufen, die sich in Hehlerei, Verleumdung und ähnlichen Ehrdelikten dokumentiert und wahrscheinlich auch die Ursache des nochmaligen Anschwellens der Betrugs- und Unterschlagungsverfehlungen ist. Wirtshausverbotsübertretungen spielen in der Kriminalität der Frau von 40 und mehr Jahren eine überdurchschnittliche Rolle. Auch gewerbsmässiger Unzucht wegen werden Frauen dieses Alters noch relativ häufig verurteilt. Jedoch wird dieses Vergehen bereits ergänzt durch das erfahrungsgemäss die Prostitution ablösende Delikt der gewerbsmässigen Kuppelei. Wohl nicht zufällig, sondern eher äusserer Umstände, sowie biologisch verankerter Ursachen wegen (Witwentum, Scheidung, grösseres Anlehnungsbedürfnis usw.) tritt das Konkubinats in der Kriminalität der 26—40jährigen Frau stark hervor.

4. Das Verhältnis der Männer- zur Frauenkriminalität.

Im gesamt treffen auf 100 von Männern begangenen Delikte 11,8 weibliche. Dieses Verhältnis ist aber nicht in allen Altersstufen gleich. Im Gegensatz zu *Béguin*¹⁾, der es als vom Alter unberührt bezeichnet, finden wir Schwankungen, die als gesetzmässig anzusehen sind. Während in den Altersgruppen von 15 bis und mit 25 Jahren die Verfehlungen der Frauen gemessen an der männlichen Kriminalität 18,5 % betragen, stehen in den Altersklassen von über 26 Jahren 100 Männern nur mehr 9,8 Frauen gegenüber. Diese Verschiebung ist dadurch zu erklären, dass das Maximum der weiblichen Kriminalität in ganz jugendlichem Alter liegt (21—22 Jahren), wodurch ein relatives Uebergewicht gegenüber der Männerkriminalität begründet wird. Durch das starke Zurückgehen der Frauenkriminalität im Alter von 30 und mehr Jahren einerseits und die beinahe permanente Höhe der Kriminalität der Männer des gleichen Alters andererseits, wird die Kluft zwischen den acht ersten und den folgenden Altersgruppen vertieft.

Auch innerhalb kleinerer Altersgruppen zeigt sich ein wechselndes Verhältnis zwischen der Männer- und Frauenkriminalität. Der Anteil der von Frauen begangenen Delikte ist in den jugendlichen Altersklassen bereits sehr hoch, erreicht im Alter von 21—22 das Maximum, sinkt von dieser Altersstufe hinweg zurück und erreicht ein erstes Minimum im Alter von 36—40 Jahren, wird dann in der Altersklasse von 41—50 Jahren wiederum grösser, um hernach endgültig abzugleiten. Diese Gesetzmässigkeit ist aus nachfolgender Uebersicht erkenntlich. Wenn man die Verfehlertziffer der Männer (per 10 000 Personen der entsprechenden Altersklasse) = 100 setzt, so hat jene der Frauen betragen:

¹⁾ *Béguin*: a. a. O. S. 566.

Alter Jahre	Im Jahre						Durchschnitt der Jahre	
	1924	1925	1926	1927	1928	1929	1924/29	
15—18	16,4	23,6	18,3	14,8	14,7	12,3	17,1	± 1,1
19—20	25,6	21,8	14,5	22,5	17,0	8,6	18,4	± 1,9
21—22	24,4	19,3	18,9	21,5	33,4	24,2	23,1	± 1,5
23—25	16,8	21,6	14,4	15,8	16,7	13,7	16,4	± 0,7
26—30	15,7	14,6	15,2	13,9	11,6	15,2	14,3	± 0,4
31—35	7,3	12,5	8,5	11,3	11,7	12,9	10,7	± 0,7
36—40	9,6	8,5	6,3	7,4	4,7	8,5	7,3	± 0,5
41—50	10,5	12,1	10,1	8,5	11,9	10,4	10,5	± 0,4
51—60	10,6	9,9	8,2	8,4	7,6	4,9	8,2	± 0,5
über 60	13,7	7,5	3,8	5,6	5,1	4,0	6,5	± 1,0
Total	12,6	13,1	11,0	11,5	11,4	11,2	11,8	± 0,2

f. Die Jugendkriminalität insbesondere.

1. Die Kriminalität der männlichen Jugendlichen im allgemeinen.

Die hier zu behandelnden Altersklassen sind die zwischen 15 und 20 Jahren. Sie umfassen also neben den Jugendlichen im Sinne des Jugendstrafrechtes auch noch die strafmilderungsberechtigten Strafmündigen im Alter von 18—20 Jahren, d. h. also die Gesamtheit der relativ Strafmündigen. Der Durchschnitt der Kriminalität der Männer von 15—20 Jahren beträgt 106,7 Delikte pro 10 000 Einwohner dieser sechs Altersklassen. Wenn wir demgegenüber den Kriminalitätsdurchschnitt der Männer von 21—80 Jahren mit 224,0 Delikte auf je 10 000 Einwohner der entsprechenden Altersklassen betrachten, so kann mit Genugtuung festgestellt werden, dass die Kriminalität der relativ Strafmündigen auf jeden Fall geringer ist als die der Strafmündigen. Auch gegenüber dem Gesamtdurchschnitt der Männerkriminalität von 203,1 Delikten pro 10 000 Personen tritt die deliktische Tätigkeit der Jugendlichen weit zurück. Die Zahl der von den relativ strafmündigen Männern begangenen Delikte beträgt 2657. Insgesamt wurden von den 15—80jährigen Männern 30 049 Delikte verübt. An dieser Zahl gemessen macht die Kriminalität der 15—20 Jahre alten Männer 8,8 %, während der Anteil der diesen 8,8 % entsprechenden männlichen Bevölkerung an der 15- bis 80jährigen 16,9 % beträgt.

Eine bedeutende Verschiebung erleiden diese Verhältnisse, wenn man die beiden die relativ strafmündige Bevölkerung ausmachenden Gruppen der Jugendlichen und der Strafmilderungsberechtigten getrennt betrachtet. Auf 10 000 Männer der Gruppen 15—18 Jahre treffen im Durchschnitt nur 72,0 Delikte. Aber diese Zahl steigt für die beiden folgenden Altersjahre auf 175,7. Zwar liegt also auch die Kriminalität der Strafmilderungs-

berechtigten weit unter dem Durchschnitt der Gesamtkriminalität, aber sie ist bedeutend grösser als die der relativ Strafmündigen zusammen (106,7) und sie liegt natürlich noch höher über dem Durchschnitt der Kriminalität der Jugendlichen (15—18 Jahre), der ja nur 72,0 Delikte pro 10 000 Personen der entsprechenden Altersklassen beträgt. Diese grosse Steigerung der kriminellen Tätigkeit in der Uebergangszeit der relativ Strafmündigen zu den Strafmündigen, die in den gerade anschliessenden Altersgruppen andauert, kommt auch in den absoluten Zahlen stark zum Ausdruck. Bei ungefähr gleichbleibender Grösse der Bevölkerung in den entsprechenden Kategorien je Altersjahr ist die Zahl der von den 19—20jährigen begangenen Delikte grösser als die Summe der von den Delinquenten der vier vorangehenden Jahrgängen verübten Verfehlungen (1465 gegenüber 1192).

2. Die Kriminalität der weiblichen Jugendlichen im allgemeinen.

Zum Teil ganz entgegengesetzte Resultate zeigen die Kriminalitätsziffern der Frauen. Der Umfang der kriminellen Tätigkeit der 21—80jährigen Frauen liegt mit 25,0 Delikten pro 10 000 Frauen der entsprechenden Altersklassen nur sehr wenig über dem Gesamtdurchschnitt. Gleich wie bei den Männern ist auch die Kriminalität der weiblichen Jugendlichen viel geringer als die des Totals und steht natürlich auch unter dem Durchschnitt der 21—80jährigen Frauen. Dagegen liegt, ganz im Gegensatz zu den beobachteten Erscheinungen beim männlichen Geschlecht, die Frauenkriminalität der 19—20jährigen mit 32,3 Delikten je 10 000 Frauen dieser Altersgruppe weit über dem Durchschnitt des Totals und der 21 bis 80 Jahre alten Frauen. Eine kurze Zahlenübersicht möge diese Abweichung zum Ausdruck bringen:

Alter	Delikte je 10 000 Personen des betreffenden Geschlechts		Verhältnis I zu II I = 100
	männlich (I)	weiblich (II)	
21—80 Jahre	224,0	25,0	11,2
19—20 „	175,7	32,3	18,4
15—18 „	72,0	12,3	17,1
Total	203,1	23,9	11,8

3. Art und Richtung der Jugendkriminalität.

aa. Bei den Männern.

Wollen wir eine Erklärung für diese auffallenden Verschiedenheiten der Jugendkriminalität geben, so müssen wir zunächst die Art ihrer Delikte etwas näher studieren. Wir haben für beide Geschlechter die in diesem Alter hauptsächlich vorkommenden Delikte gesondert betrachtet. Die untersuchten Männerdelikte sind: Einfacher und qualifizierter Dieb-

stahl, Betrug und Betrugsversuch, Skandal, Störung der öffentlichen Ruhe, Nachtlärm, grober Unfug (zusammen eine Gruppe), Unsittlichkeit mit jungen Leuten, Misshandlung, Notzucht und Notzuchtsversuch, Begünstigung und Hehlerei, Eigentumsbeschädigung. Zur Auswahl dieser Delikte sind wir deshalb gekommen, weil sie in den untersuchten Altersjahren absolut und relativ weitaus am stärksten hervortreten. Nur bei Notzucht und Notzuchtsversuch war nicht die grosse absolute Zahl bestimmend, sondern die Tatsache, dass beide, geradezu ausschliessliche Jugenddelikte sind. Bettel und Landstreicherei, Vergehen, die auch in den jüngeren Altersklassen vorkommen, wurden nicht einbezogen, weil sie ausgesprochene Altersdelikte sind¹⁾. Die *neun* oben genannten Männerdelikte machen zusammen 65,8 % der Kriminalität der 15—22jährigen Männer aus. Wenn wir sie überblicken, so erhalten wir den Eindruck, dass die ganze Skala von Beweggründen und zum Delikt treibenden Gefühlen vertreten ist. Da reihen sich die Habgier des Diebes und des Betrügers, die Schamlosigkeit des Sittlichkeitsverbrechers, die Rauf- und Streitlust des Skandalisten und Misshandlers, die Gewinnsucht und Verschlagenheit des Hehlers und der in den Eigentumsbeschädigungen sich äussernde Vandalismus „würdig“ aneinander.

bb. Bei den Frauen.

Einen entgegengesetzten Eindruck macht die Jugendkriminalität der Frauen. Die hauptsächlichsten Delikte sind: einfacher und qualifizierter Diebstahl, Betrug und Betrugsversuch, Unterschlagung, gewerbsmässige Unzucht, Blutschande. Wir wollen vorwegnehmen, dass das Delikt der Blutschande in der Kriminalität der jugendlichen Frauen nur deshalb eine Rolle spielt, weil es sich bei diesen Verfehlungen fast durchwegs um unerlaubten Geschlechtsverkehr des Vaters mit der Tochter handelt. Dabei liegt es wohl in der Natur der Tat, dass die Initiative zum Delikt vom männlichen Partner ausgeht, die Verfehlung des weiblichen Teils also meist in einem negativen Dulden, nicht einem positiven Handeln besteht. Dieses Delikt erscheint daher zur Erklärung der Jugendkriminalität der Frauen nicht geeignet.

Bei den verbleibenden *vier* Vergehen und Verbrechen, die zusammen mit 73,8 % der Gesamtkriminalität der Frauen dieses Alters immer noch über dem entsprechenden Männerdurchschnitt stehen, ist ein einheitlicher Grundton nicht zu verkennen. Ein auffallender Hang nach Geld und allen den durch Geld zu erschliessenden Möglichkeiten ist überragendes Hauptmotiv der weiblichen Jugendkriminalität. Die Delikte Diebstahl, Betrug und Unterschlagung zeigen diesen Zug eindeutig, und die Beweggründe, die eine junge Frau zur Prostitution führen, sind mit dem Streben nach

¹⁾ Siehe auch: K. Wylmanns: Das Landstreichertum, seine Abhilfe und Bekämpfung. Mon. schr. f. Krim. Psych. Bd. 1. S. 613.

leichtem Gelderwerb und einer übersteigerten Putzsucht wohl auch abschliessend aufgezählt. Auf jeden Fall spielt dabei das sexuelle Moment meist eine untergeordnete Rolle.

Damit ist, vergleicht man die Kriminalität der jungen Männer mit der der jungen Frauen, festzustellen, dass das Gebiet über das sich die Kriminalität jener erstreckt, bedeutend grösser ist als das der Frauen. Während wir bei den Männern eine ganze Reihe von völlig verschiedenen Motiven und zum Delikt treibenden Kräften fanden, lässt sich die deliktische Tätigkeit der Frauen auf ein einziges Hauptmotiv zurückführen. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass dieses das Produkt mehrerer schlechter Charaktereigenschaften sein kann.

4. Die Erklärung der Verschiedenheiten in der Kriminalität der beiden Geschlechter.

Wenn wir nach der ursächlichen Verbundenheit dieser Erscheinungen mit deren Träger suchen, so glauben wir von der Erklärung *v. Hentigs*¹⁾ ausgehen zu können. Er schreibt auf Seite 716: „Der Grundsatz, dass eine gröbliche Fehlhandlung als Symptom fixierter Triebanlage anzusehen ist, gilt nicht für den jungen Menschen“. Im Jugendlichen sind die Triebe noch wirr durcheinander und ungerichtet. Was die Kriminalität des Mannes betrifft, können wir uns, wie aus dem Vorangehenden zu ersehen ist, dieser Meinung anschliessen. Ziel- und wahllos im Objekt, ungehemmt durch Charakter und Erziehung, lässt der jugendliche Mann seine Kräfte, man kann sagen, im Gesamtgebiet des Verbotenen spielen. Nicht der Trieb nach etwas eng Begrenztem, Bestimmtem, sondern nur der mehr instinktive Drang, die Kraft, die er in sich entstehen und wachsen sieht, in Erfolg umzusetzen, machen den jungen Mann kriminell. Die dem Durchschnittsmenschen durch ein geregelteres Familienleben, Erziehung und Ausbildung im Beruf anfänglich aufgezwungenen, später von ihm freiwillig angenommenen Hemmungen, fehlen dem kriminellen Jugendlichen in der Regel. Verbindet sich dann mit diesem gegebenen Mangel an Hemmungen ein durch irgendwelche äussere Umstände hervorgerufenen Losgelöstsein von den Bindungen der Gesellschaft, so beginnt die anti-soziale Tätigkeit des jungen Mannes.

Einen ganz anderen Eindruck erhalten wir von der Kriminalität der jungen Frau. Die beim jungen Manne gänzlich vermisste Richtung der Triebe ist bei der gleichaltrigen Frau nicht nur vorhanden, sondern sie ist völlig einseitig verstärkt. Die Delikte der Frau zeigen ein deutliches Hauptziel, nämlich die Sucht nach Geld. Man gewinnt den Eindruck, als ob alle dem Menschen innewohnenden Triebe sich bei der kriminellen

¹⁾ *v. Hentig*: Die biologischen Grundlagen der Jugendkriminalität. Mon. schr. f. Krim. Psych. Bd. 19. S. 714. ff.

Frau von 18—22 Jahren vereinigen würden, um nur der Gier nach Vermögenserwerb zu dienen. Wozu dieser dann verwendet werden soll, was also der Zweck dieser einseitigen Anspannung der Kräfte ist, kann schwer gesagt werden. Rein negativ glauben wir feststellen zu dürfen, dass nicht alle Beweggründe notwendigerweise unmoralisch zu sein brauchen. Die straffe Gerichtetheit der Triebe hat zur Folge, dass die Wahl des Objekts zur kriminellen Betätigung ganz bewusst geschieht d. h. gemeinhin: während der junge Mann die Gelegenheit erwischt, wird sie von der jungen Frau gesucht.

Wir glauben also, dass zwischen kriminelltem jungem Mann und zwischen krimineller junger Frau ein grundsätzlicher Veranlagungsunterschied besteht, der durch den Hinweis, dass die Frau weniger Gelegenheit zur Straffälligkeit habe, nicht geklärt wird. Wo diese Verschiedenheit letzten Endes ihre Erklärung findet, kann unseres Erachtens weder die Statistik noch die Kriminalistik feststellen. Diese Frage zu beantworten ist wohl Sache des Mediziners. Eine für den Kriminalisten aber wichtige Folge ist, dass er im Kampf gegen die Jugendkriminalität diesem Unterschied Rechnung trägt.

§ 4. Die Delikte nach Aburteilungsort und Geschlecht.

a. Allgemeines.

Wie die Betrachtung des Einflusses des Alters auf die Kriminalität Antwort geben soll auf die Frage: in welchem Alter ist die Kriminalität gross, klein, wann hat der Kampf gegen das Verbrechen besonders intensiv mit Aussicht auf grössten Erfolg einzusetzen?, so sucht die sog. *Kriminalgeographie* ein Bild über die örtliche Verbreitung der Kriminalität zu geben. Dabei ist als Masszahl zur Bestimmung von Umfang und Stärke der Kriminalität die Zahl der Delikte und nicht jene der Delinquenten zu nehmen¹⁾. Denn der Sozialpolitiker wünscht vor allem zu wissen, wie stark ein Gebiet durch die kriminelle Tätigkeit seiner Bevölkerung belastet wird. Diese Belastung äussert sich eben in der Zahl der im betreffenden Gebiet begangenen Delikte. Die Masse „Delinquent“ ist bedeutungslos; denn es bleibt für den Betroffenen gleichgültig, ob ihm z. B. eine Sache von einem oder von mehreren Dieben gestohlen wurde, oder ob die im Laufe eines Jahres an seinem Eigentum begangenen Delikte von ein und demselben Individuum oder jeweilen von einem anderen verübt worden sind. Das die Bevölkerung gefährdende Moment drückt sich also am klarsten in der Zahl der an ihren Rechtsgütern begangenen Rechtsverletzungen aus.

¹⁾ v. Scheel: Zur Einführung in die Kriminalstatistik. All. Stat. Archiv, Bd. 1, S. 204.

b. Die örtliche Gliederung der Delikte.

Die Diskussion darüber, ob für die örtliche Einteilung der Delikte der Tat- oder Wohnort massgebend sei, wurde von uns schon in der Einleitung als überflüssig bezeichnet, da jener auf unserer Zählkarte nicht und dieser nur sehr unvollständig erhoben worden ist. Wir waren daher gezwungen, auf den Sitz des urteilenden Gerichts abzustellen. Da ein Delikt (nach Art. 15 Str.V.) vom Gericht des Amtsbezirkes beurteilt wird, in dem es begangen worden ist, haben wir damit eine ziemlich eingehende Aufgliederung der Verfehlungen nach Amtsbezirken erreicht. Dieses Resultat ist deshalb befriedigend, weil die dreissig Amtsbezirke selbst eine weitgehende Gliederung des Kantons darstellen.

Wenn wir in der Einleitung trotzdem dem Wunsche Ausdruck gaben, es möge der Ort der Tat auf der Zählkarte verzeichnet werden, so geschah dies, um bei späteren Untersuchungen noch eingehendere Unterscheidungen machen zu können und um den Fehler, der durch den Gerichtsstand der rechtshängigen Sache und der schwersten strafbaren Handlung (Art. 17 Str.V.) entsteht, statistisch ausschalten zu können, sowie um eine kriminalgeographische Aufarbeitung der von den Geschworenengerichten und von der Kriminalkammer beurteilten Fälle zu ermöglichen. Der Gerichtsstand der rechtshängigen Sache hat zur Folge, dass auch Delikte, die nicht im gleichen Amtsbezirke begangen worden sind, in diesem beurteilt werden, wenn wegen eines anderen Deliktes dort das Strafverfahren schon in gesetzlicher Form eröffnet worden ist. Die Urteilsauszüge zeigen uns, dass Delikt konkurrenz häufig vorkommt. Es treffen im Durchschnitt sämtlicher Fälle auf ein Urteil 1,34 Delikte. Wenn damit natürlich auch noch nicht gesagt ist, dass bei jeder Delikt konkurrenz die einzelnen Tatorte in verschiedenen Amtsbezirken liegen, so ist doch die Möglichkeit, dass die Delikte in mehreren Amtsbezirken begangen worden sind, gross. Eine Verhältniszahl kann nicht angegeben werden; denn zu diesem Zwecke hätte man in allen Konkurrenzfällen die Gerichtsakten verlangen müssen, was technisch beinahe unmöglich gewesen wäre und wobei der Arbeitsaufwand in gar keinem Verhältnis zum Wert des Ergebnisses gestanden hätte. Wir machen aber darauf aufmerksam, dass hier eine Fehlerquelle besteht, die durch Angabe des Tatortes auf der Zählkarte ausgeschaltet werden könnte.

Für die Vergleichung der Kriminalität der einzelnen Amtsbezirke kann auch die von den verschiedenen Instanzen gehandhabte Praxis Störungsmomente bieten. Schon allein der Grad des Pflichtgefühls der Polizeiorgane („Schärfe des Polizisten“) kann ein lokales Resultat beeinflussen. Das gilt selbstredend auch von den anderen Organen. Mit derartigen Fehlerquellen hat jede Kriminalgeographie zu rechnen.

c. Die Ergebnisse.

(Vergl. Anhang, Tabelle 2 a und 2 b.)

1. Allgemeines.

Wir haben, wie aus den im Anhang wiedergegebenen Tabellen ersichtlich ist, die Zahl der Delikte in den einzelnen Amtsbezirken, bezogen auf je 10000 Personen der Gesamtbevölkerung, nach Geschlecht unterschieden (allgemeine Kriminalitätsziffer). In gleicher Weise wurden die Verfehlungen zur strafmündigen Bevölkerung in Beziehung gesetzt. Das Ergebnis jener Relation zeigt uns die kriminelle Gefährdung der einzelnen Amtsbezirke, während der Quotient „Delikt zu strafmündiger Bevölkerung“ (spezifische Kriminalitätsziffer) die Produktionsgrösse der deliktfähigen Bevölkerung vor Augen führt. Da die Alterszusammensetzung der einzelnen Amtsbezirke nicht tiefgehende Verschiedenheiten aufweist, zeigen beide Relativzahlenreihen die gleiche Tendenz. Es treffen im Mittel der Jahre 1924/29 im Kantonsdurchschnitt auf 10000 Männer der Gesamtbevölkerung 148,1 von Männern begangene Delikte und auf 10000 Frauen 17,5 von Frauen begangene Verfehlungen, oder im Durchschnitt auf 10000 Personen überhaupt 82,0 Delikte. Das ergibt im Total 116,0 Verfehlungen pro 10000 strafmündige Personen. Die grösste allgemeine Kriminalitätsziffer weist Franches-Montagnes auf. Sie beträgt 174,0. Hier liegt mit 329,1 Verfehlungen je 10000 männliche Einwohner auch das Maximum der Männerkriminalität. Am meisten straffällige Frauen hat der Amtsbezirk Biel. Es treffen dort auf 10000 weibliche Personen 33,8 Delikte. Bern steht mit 32,9 nicht weit zurück. Die geringste Kriminalität im Total und für die Männer zeigt Seftigen (37,2 bzw. 66,5). Die kleinste Frauenkriminalitätsziffer findet sich in Neuveville (3,3). Es betragen des weitern die allgemeinen Kriminalitätsziffern für die Jahre 1924—1929 in absteigender Reihenfolge:

Amtsbezirk	Männlich	Weiblich	Total
Franches-Montagnes . .	329,1	14,3	174,0
Biel	199,1	33,8	111,7
Laufen	195,1	10,1	108,3
Porrentruy	205,4	8,4	103,8
Delémont	194,5	10,9	102,7
Oberhasli	197,7	6,0	101,5
Courtelary	191,2	14,6	101,4
Fraubrunnen	181,6	14,4	100,9
Moutier	192,7	9,9	100,5
Laupen	179,7	7,2	96,0
Büren	168,2	9,4	90,3
Bern	153,6	32,9	89,5
Erlach	153,4	7,6	89,0
Trachselwald	159,5	6,5	84,4
Nidau	147,7	14,0	81,5
Neuveville	150,5	3,3	78,8
Nieder-Simmental . . .	131,1	13,0	73,5
Burgdorf	116,3	12,8	64,8
Aarberg	111,4	13,6	64,0
Frutigen	99,2	15,4	57,7

Amtsbezirke	Männlich	Weiblich	Total
Wangen	105,0	7,6	56,9
Saanen	104,8	5,4	56,0
Interlaken	102,4	11,5	55,9
Konolfingen	101,7	7,5	55,0
Aarwangen	97,1	8,1	52,1
Ober-Simmmental	92,8	6,3	50,6
Thun	88,8	10,8	49,1
Schwarzenburg	85,0	9,3	48,4
Signau	80,7	12,0	46,9
Seftigen	66,5	6,0	37,2
Durchschnitt	148,1	17,5	82,0

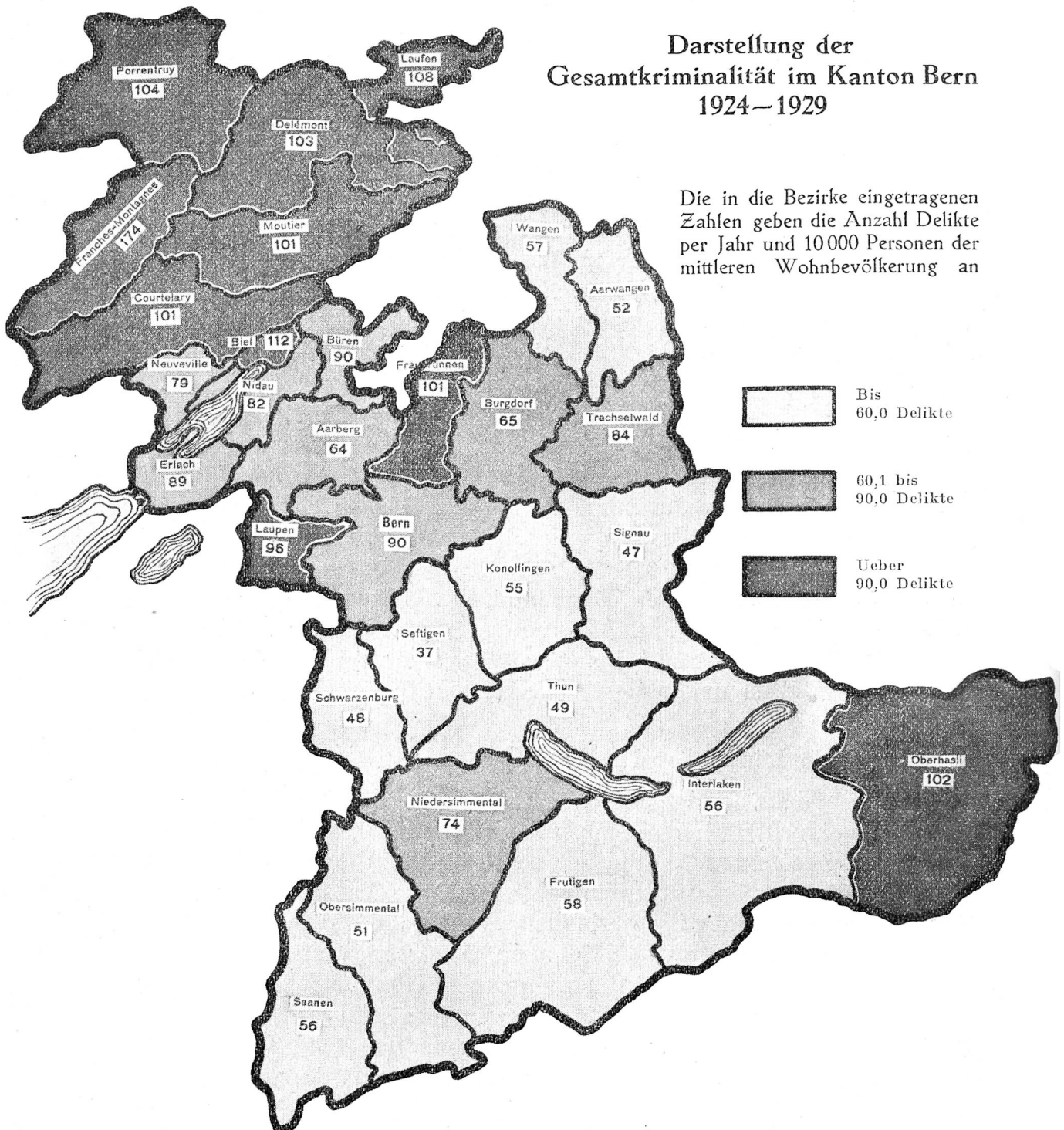
Abgesehen von den Amtsbezirken Fraubrunnen, Trachselwald, Laupen und Oberhasli, deren eigenartige Kriminalitätsverhältnisse nachfolgend gesondert gewürdigt werden, lassen sich drei ausgesprochene Zonen mit verschiedenegearteten Kriminalitätsverhältnissen herauschälen. Zunächst zeigt sich eine hohe Kriminalität in sämtlichen jurassischen Amtsbezirken sowie im anschliessenden Stadtbezirk Biel. Eine einzige Ausnahme macht der Amtsbezirk Neuveville, der eine ungefähr gleiche allgemeine Kriminalitätsziffer aufweist wie das anschliessende Seeland, das mit Einschluss des Amtsbezirkes Bern eine Zone bildet, deren allgemeine Kriminalitätsziffer sich zwischen jener des Jura und der übrigen Gebiete des Kantons Bern befindet. Es zeigt sich also, dass die allgemeine Kriminalität im Kanton Bern im Nordwesten am höchsten ist und gegen Süden hin abnimmt; sie ist am kleinsten im oberen Emmental, im Schwarzenburgischen und Seftigenamt. Das Amt Interlaken und das äussere Oberland weisen ebenfalls kleine Kriminalitätsziffern auf, wobei von diesem Gebiete der Bezirk Niedersimmental die ungünstigsten Verhältnisse besitzt (vgl. Karte S. 46).

2. Die besondern Verhältnisse im Jura.

Man ist leicht geneigt, die oben geschilderte und in den Zahlen zum Ausdruck gebrachte Verschiedenheit in der Kriminalität des deutsch- und französischsprechenden Kantonsteiles auf den Rassenunterschied zurückzuführen. Demgemäss wäre die Folge, dass die französischsprechenden Einwohner des Kantons Bern krimineller sind als die deutschsprechenden. Bevor wir uns einem derartigen Schluss unterziehen, wollen wir erst einen Blick auf die einzelnen Delikte werfen, um zu erkennen, welche Verfehlungen dieses Ueberragen der Kriminalität der welschen Amtsbezirke bestimmen. Aus der im Anhang wiedergegebenen Tabelle ist deutlich zu ersehen, dass dies vor allem die Vergehen Wirtshausverbotsübertretung, Bettel und Landstreicherei sind. Gemessen an der Gesamtkriminalität der sechs französischsprechenden Amtsbezirke Courtelary, Delémont, Franches-Montagnes, Moutier, Neuveville und Porrentruy beträgt der Anteil der Delikte Bettel, Landstreicherei und Wirtshausverbotsübertretung zusammen 44,3% (15,8 + 12,9 + 15,7). Die entsprechende Quote im deutschsprechen-

den Kantonsteil ist 19,5 % (5,7+8,1+5,7). Es ist also der Anteil der Delikte Wirtshausverbotsübertretung, Bettel und Landstreicherei an der

Darstellung der Gesamtkriminalität im Kanton Bern 1924–1929



entsprechenden Gesamtkriminalität im welschen Jura mehr als doppelt so gross als im übrigen Kanton und erreicht dort nahezu die Hälfte der Kriminalität überhaupt, während er hier nur knapp $\frac{1}{5}$ derselben ausmacht.

Zusammenfassend führt uns die Gegenüberstellung der Kriminalität des französisch- und deutschsprechenden Kantonsteiles zum Ergebnis, dass jener nur dieser Deliktsgruppe wegen eine überdurchschnittliche kriminelle Leistung aufweist. Wenn man auch nicht aufhören darf, das anti-soziale Moment der Delikte Wirtshausverbotsübertretung und vor allem Bettel und Landstreicherei zu betonen, so muss man doch feststellen, dass der in ihnen zum Ausdruck kommende deliktische Wille unbedeutend ist.

Die Häufung der Wirtschaftsverbotsübertretungen im welschen Kantonsteil ist augenscheinlich und von Jahr zu Jahr wiederkehrend, also keine rein zufällige Erscheinung. Sie dürfte mit dem Volkscharakter im Zusammenhang stehen. Bekanntlich ist der Welschschweizer ausgesprochener Individualist und staatlichen Eingriffen eher abhold als der Deutschschweizer. Dieser Geisteszug äusserte sich auch in früheren Zeiten in der Gesetzgebung (romanisches Recht), er kehrt in der Ablehnung der Solidarität in der Genossenschaftsbildung wieder und tritt nun auch im Delikt der Wirtshausverbotsübertretung, das als Ausfluss eines oppositionellen Geistes gegen behördliche Verfügungen und Einmischungen in die Individualrechte gewertet werden kann, entgegen. Die den französisch-sprechenden Amtsbezirken anschliessenden deutschsprachigen Aemter Laufen, Biel, Nidau und Erlach weisen ebenfalls hohe Ziffern dieses Deliktes auf. Es ist das bei den engen Beziehungen dieser Amtsbezirke mit dem welschen Kantonsteil und dem Einströmen romanischer Elemente in ihre Gebiete verständlich. Ordnet man die Amtsbezirke nach dem Grade des Auftretens der Verfehlungen gegen das Wirtshausverbot, so erhalten wir folgendes Bild. Es wurden im Mittel der Jahre 1924/29 per 10 000 Einwohner folgende Anzahl Strafen wegen Wirtshausverbotsübertretungen ausgesprochen:

- I. Bezirke mit mehr als 10 Strafen per 10 000 Einwohner:*
Franches-Montagnes 45,7, Biel 21,8, Courtelary 19,5, Delémont 16,6, Moutier 13,1, Porrentruy 10,3.
- II. Bezirke mit 5,1 bis 10,0 Strafen per 10 000 Einwohner:*
Laufen 9,9, Oberhasli 8,7, Nidau 6,6, Erlach 5,4.
- III. Bezirke mit 2,1 bis 5,0 Strafen per 10 000 Einwohner:*
Bern 4,0, Saanen 4,0, Nidarsimmental 3,8, Aarberg 3,7, Burgdorf 3,7, Fraubrunnen 3,7, Interlaken 3,3, Büren 3,2, Neuveville 3,0, Thun 2,9, Seftigen 2,8.
- IV. Bezirke bis 2,0 Strafen per 10 000 Einwohner:*
Frutigen 1,9, Obersimmental 1,8, Trachselwald 1,8, Aarwangen 1,7, Konolfingen 1,3, Signau 1,2, Wangen 1,2, Schwarzenburg 1,0, Laufen 0,5.

3. Die besonderen Verhältnisse in den Aemtern Fraubrunnen, Trachselwald und Laupen.

Unter den Amtsbezirken des „Mittellandes“ stechen die Bezirke Fraubrunnen, Trachselwald und Laupen durch ihre grosse Kriminalität hervor. Auch hier zeigt das Studium der Tabelle „Delikt, Urteilsort und Geschlecht“, dass die Ursachen in ungewöhnlichen Zuständen zu suchen sind. Zum Teil sind sie in der oben erwähnten Verschiedenheit der Praxis der zuständigen Polizei- und Gerichtsorgane begründet. Sie dürften jedoch vorwiegend dem Umstand zuzuschreiben sein, dass diese Aemter als Durchgangsgebiete für den Zug der Wanderer dienen. Das Amt Fraubrunnen ist Durchgangsland für die Wanderer von Bern nach Solothurn und Basel, bezw. von Basel über Solothurn nach Bern; Trachselwald, für den Zug nach dem Kanton Luzern, Zürich und die Ostschweiz, resp. für den Zug von diesen Gebieten nach Bern, und durch das Amt Laupen führt die Heerstrasse der Wanderer nach Murten (Waadtland) einerseits und durch das Seendefilee bei Landeron nach Neuenburg und Chaux-de-Fonds anderseits bezw. in umgekehrter Richtung nach Bern. Diese Züge der Wanderer führen natürlich auch Elemente mit sich, die sich nicht immer über einwandfreien Zweck und ordnungsgemässe Papiere ausweisen können und die leicht geneigt sind, sich in den noch dazu als wohlhabend bekannten Landstrichen mit Bettelei durchzuschlagen. Es treten infolgedessen besonders die Delikte Bettel und Landstreicherei in allen drei Durchgangsstrassen stark hervor. Im einzelnen haben wir für diese drei Aemter folgende Sonderverhältnisse festzustellen:

aa. Fraubrunnen.

Während im Durchschnitt des deutschsprechenden Kantonsteiles der Anteil von Bettel an der Gesamtkriminalität 8,1 %, der der Landstreicherei 5,7 %, also der beider zusammen 13,8 % beträgt, machen die entsprechenden Quoten im Amte Fraubrunnen 17,0 % bezw. 20,8 % und 37,7 % aus. Es sind vor allem die Jahre 1924 bis 1926, in denen wir ein starkes Uebergewicht der beiden untersuchten Delikte feststellen können. Ihr Anteil an der Gesamtkriminalität Fraubrunnens beträgt im Durchschnitt dieser drei Jahre 41,9 %. Aus einer Gegenüberstellung der absoluten Zahlen ist die geschilderte Wechselwirkung sehr deutlich zu erkennen. Wir zählten:

	1924	1925	1926	1927	1928	1929
Bettel und Landstreicherei	85	97	73	37	28	18
Total Delikte	192	214	202	117	99	72

bb. Trachselwald.

Ganz ähnlich liegen die Verhältnisse im Amtsbezirk Trachselwald. Nur tritt hier das Uebergewicht der Delikte Bettel und Landstreicherei noch stärker hervor. Es betragen nämlich:

	Amt Trachselwald	Total deutschsprechende Aemter
Der Anteil Bettel an der Gesamtkriminalität	17,6 %	8,1 %
„ „ Landstreicherei an der Gesamtkriminalität	31,3 %	5,7 %
„ „ von Bettel und Landstreicherei zusammen	48,9 %	13,8 %

Dieser anormal hohe Anteil der Delikte Bettel und Landstreicherei an der Gesamtkriminalität des Amtes Trachselwald erstreckt sich vor allem auf die Jahre 1925 bis und mit 1928. Eine Gegenüberstellung der fraglichen absoluten Zahlen vermittelt auch hier ein deutliches Bild. Wir fanden:

	1924	1925	1926	1927	1928	1929
Bettel und Landstreicherei	83	108	136	126	103	39
Total Delikte	179	210	217	262	221	128

cc. Laupen.

Der Anteil des Bettels und der Landstreicherei an der Gesamtkriminalität ist im Amt Laupen ungefähr gleich gross wie im Amt Fraubrunnen. Es haben betragen:

	Amt Laupen	Total deutschsprechende Aemter
Der Anteil Bettel an der Gesamtkriminalität	17,6 %	8,1 %
„ „ Landstreicherei an der Gesamtkriminalität	19,9 %	5,7 %
„ „ von Bettel und Landstreicherei zusammen	37,6 %	13,8 %

Für die einzelnen Jahre fanden wir im Amt Laupen folgende Deliktzahlen:

	1924	1925	1926	1927	1928	1929
Bettel und Landstreicherei	14	10	33	63	39	39
Total Delikte	40	50	93	144	103	97

Ueber Gümmenen hinaus teilt sich der Strom der Wanderer. Ein Teil zieht durch das Amt Erlach über die Landenge zwischen dem Bieler und dem Neuenburger See. Es ist deshalb naheliegend, dass auch das Amt Erlach etwas von diesen mit dem Wandern zusammenhängenden Delikten zu spüren bekommt. In den Deliktzahlen drückt sich dies tatsächlich auch in einer Erhöhung des Anteils der Betteldelikte aus, während die Landstreicherei im Amte Erlach nicht überdurchschnittlich vertreten ist. Der Anteil des Bettels an der Gesamtkriminalität im Amte Erlach beträgt 15,0 % (deutschsprechende Amtsbezirke 8,1 %).

4. Die besonderen Verhältnisse im Amtsbezirk Oberhasli.

Von den Bezirken des Oberlandes macht in bezug auf die Kriminalität das Haslital eine Ausnahme. Hier ist nicht die Zahl einzelner Delikte, sondern die gesamte Kriminalität ungewöhnlich gross. Der Grund liegt im Zusammenzug vieler Arbeiter zum Bau des Grimselwerkes. Die Anhäufung von Menschen bewirkt erfahrungsgemäss an sich eine Steigerung der Kriminalität. Diese Wirkung verstärkt sich im vorliegenden Falle, weil

es sich um eine Konzentration von Menschen derselben sozialen Klasse — Lohnarbeiter — handelte, unter denen sich ein grosser Teil ungelernter Arbeiter und Nichteinheimischer befunden hat, die, an unstetes Leben gewöhnt, leichter geneigt sind, die Schranken und Gesetze der Gesellschaft zu durchbrechen. Die Entwicklung der Kriminalität drückt sich in absoluten Zahlen folgendermassen aus:

	1924	1925	1926	1927	1928	1929
Delikte	19	31	79	109	94	69

Auf 10000 Einwohner der Gesamtbevölkerung bezogen ergibt sich folgendes Bild:

1924	1925	1926	1927	1928	1929	1924/29
28,7	57,2	118,4	162,7	139,8	102,2	101,5

Ein Vergleich mit der Zahl der am Grimselwerk beschäftigten Arbeiter führt den betonten Zusammenhang klar vor Augen. Es waren eingestellt:

	Im Jahre			
1926 ¹⁾	1927	1928	1929	
843	1381	873	726	

Die Zahlen zeigen deutlicher als Worte es sagen könnten den Zusammenhang zwischen der Kriminalität des Amtsbezirkes Oberhasli und der Zahl der am Grimselwerk beschäftigten Arbeiter. Wie stark dabei das ausländische Element vertreten war, geht daraus hervor, dass 47 von insgesamt 401 Delikten oder 11,7 % von Ausländern begangen worden sind. Der Kantonsdurchschnitt beträgt 4,0 %.

Wir haben oben den deliktischen Willen, der sich im Bettel, in der Landstreicherei und in der Wirtshausverbotsübertretung äussert, als klein bezeichnet. Eliminieren wir diese Delikte vom Gesamtbestand, und betrachten wir die örtliche Verteilung der verbleibenden Delikte, so ist unschwer ein wesentlich verändertes Bild zu erkennen. Besonders hohe Belastungsziffern weisen auf der eine Durchgangsstrasse nach Basel darstellende Amtsbezirk Laufen, sodann das Oberhasli, dessen Sonderstellung durch den Bau des Grimselwerkes bedingt ist, und die Städte Bern und Biel. Im französischsprechenden Jura treten auch noch einige Bezirke mit starker Belastung auf, doch zeigen dort ebensoviele Bezirke nur eine mittlere Belastungsquote. Die kleinsten diesbezüglichen Kriminalitätsziffern wurden für das Gebiet der Hofsiedlungen festgestellt, nämlich für die Bezirke Seftigen, Thun, Schwarzenburg, das Emmental und den Oberaargau.

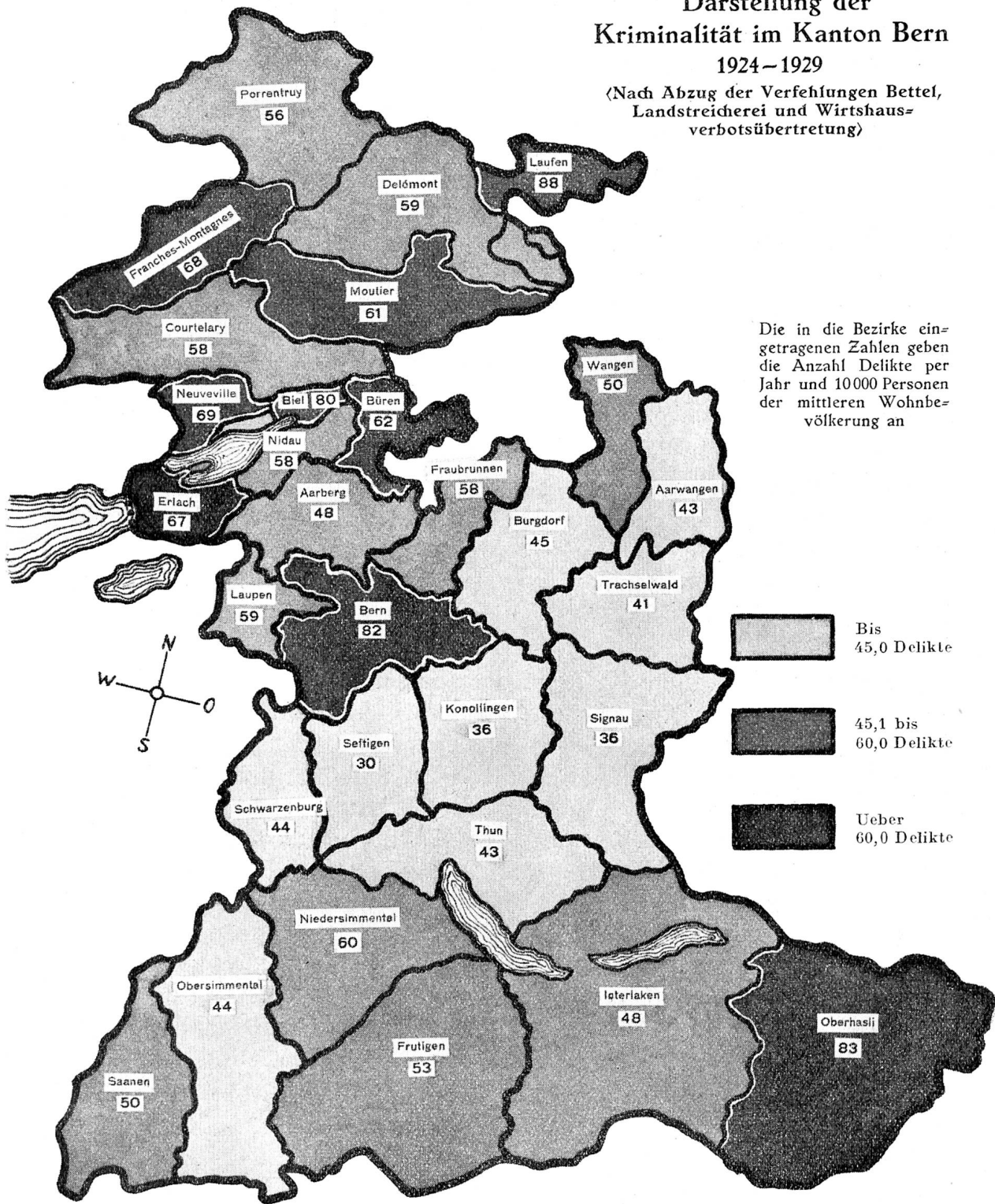
Nachfolgende Zusammenstellung und Karte S. 51 bringen diese Verhältnisse näher zur Darstellung. Auf 10 000 Einwohner wurden im Durch-

¹⁾ Die eigentlichen Bauarbeiten an den Grimselsperren begannen am 19. Juli 1926. Die Saison währte jeweilen vom Juni bis Oktober.

Darstellung der Kriminalität im Kanton Bern 1924–1929

1924–1929

(Nach Abzug der Verfehlungen Bettel, Landstreicherei und Wirtshausverbotstretung)



schnitt der Jahre 1924/29 per Jahr folgende Anzahl Delikte unter Ausschluss der Verfehlungen gegen die Verbote des Bettelns, der Landstreicherei und des Wirtshausbesuches ermittelt:

I. Bezirke mit mehr als 60 Verfehlungen per 10 000 Einwohner:

Laufen 87,5, Oberhasli 82,6, Bern 82,4, Biel, 79,9, Neuveville 69,2, Franches-Montagnes 68,4 Erlach 66,9, Büren 62,2, Moutier 61,3.

II. Bezirke mit 50,1 bis 60 Verfehlungen per 10 000 Einwohner:

Niedersimmental 59,7, Laupen 59,2, Delémont 58,6, Fraubrunnen 58,1, Nidau 58,1, Courtelary 57,5, Porrentruy 56,4, Frutigen 53,0, Saanen 50,4, Wangen 50,3.

III. Bezirke bis 50,0 Verfehlungen per 10 000 Einwohner:

Interlaken 48,3, Aarberg 47,6, Burgdorf 45,0, Obersimmental 44,4, Schwarzenburg 43,7, Thun 42,8, Aarwangen 42,6, Trachselwald 41,4, Signau 35,9, Konolfingen 35,5, Seftigen 29,9.

5. Die örtliche Verteilung der Sittlichkeitsdelikte und der Verfehlungen gegen das Eigentum.

Bei näherer Betrachtung der örtlichen Verteilung der Delikte zeigt es sich, dass auch die einzelnen Deliktsgruppen nicht gleichmässig über den ganzen Kanton verteilt sind. Besonderes Interesse sowohl wegen der Häufigkeit des Vorkommens wie auch wegen der starken Gefährdung der Gesellschaft bieten die Verfehlungen gegen das Eigentum und die Sittlichkeitsdelikte.

Durch die *Eigentumsdelikte* ist der Amtsbezirk Oberhasli wegen der dort vorliegenden vorübergehenden Verhältnisse sehr stark belastet. Hohe Belastungsziffern weisen auch die beiden anschliessenden Bezirke Interlaken und Thun auf, sowie die Bezirke Bern und Biel und das zwischen ihnen liegende Gebiet. Auch verhältnismässig häufig sind die Eigentumsdelikte im Amtsbezirk Laufen, während der übrige Teil des Jura zu dem Gebiete mit kleinsten Eigentumsdeliktziffern gehört. Die Karte S. 53, wie die nachfolgende Aufstellung vermitteln einen Ueberblick über die örtliche Verteilung der im Titel XI des bernischen Strafgesetzbuches mit Strafe bedrohten unerlaubten Handlungen, sowie der Delikte Betrug, Betrugsversuch, Grenzverrückung und Wucher des Titels XII des Strafgesetzes. Im Durchschnitt der Jahre 1924/29 wurden per 10 000 Einwohner folgende Anzahl Verfehlungen genannter Art (Eigentumsdelikte) ermittelt:

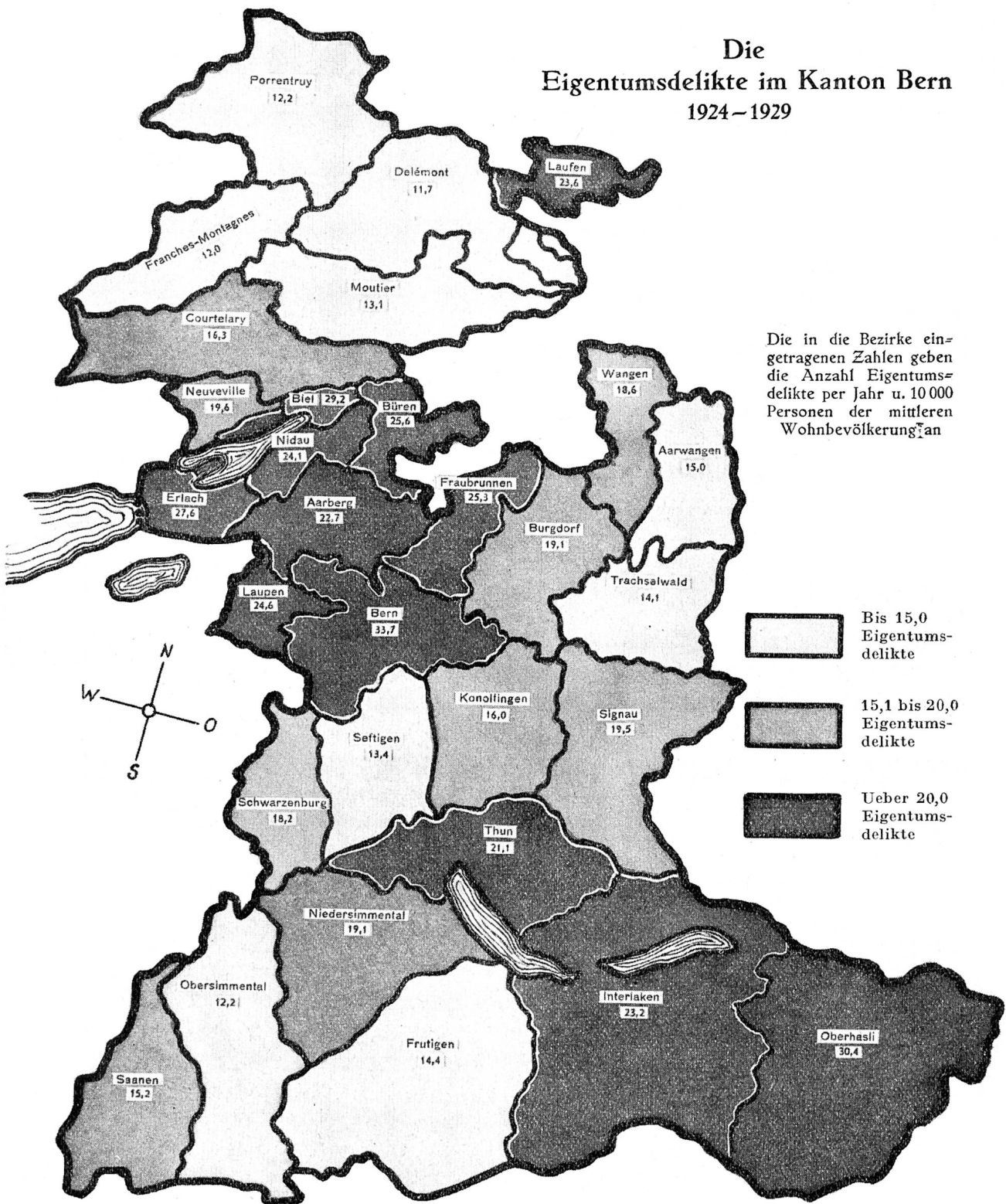
I. Bezirke mit mehr als 20 Eigentumsdelikte per 10 000 Einwohner:

Bern 33,7, Oberhasli 30,4, Biel 29,2, Erlach 27,6, Büren 25,6, Fraubrunnen 25,3, Laupen 24,6, Nidau 24,1, Laufen 23,6, Interlaken 23,2, Aarberg 22,7, Thun 21,1.

II. Bezirke mit 15,1 bis 20,0 Eigentumsdelikte per 10 000 Einwohner:

Neuveville 19,6, Signau 19,5, Burgdorf 19,1, Niedersimmental 19,1, Wangen 18,6, Schwarzenburg 18,2, Courtelary 16,3, Konolfingen 16,0, Saanen 15,2.

Die Eigentumsdelikte im Kanton Bern 1924–1929



III. Bezirke bis 15,0 Eigentumsdelikte per 10 000 Einwohner:
Aarwangen 15,0, Frutigen 14,4, Trachselwald 14,1, Seftigen 13,4,
Moutier 13,1, Porrentruy 12,2, Obersimmental 12,2, Franches-
Montagnes 12,0, Delémont 11,7.

Die Feststellung der örtlichen Verteilung der *Sittlichkeitsdelikte* bringt den wirklichen Zustand nicht immer ungetrübt zur Erkennung, weil auf die Grösse der Deliktziffern auch die weltanschauliche Einstellung der diese Verfehlungen verfolgenden Personen einen starken Einfluss haben kann. Es sind daher die entsprechenden statistischen Feststellungen mit etwelcher Reserve zu beurteilen. Durch die Sittlichkeitsdelikte erscheinen nach unsern Feststellungen besonders stark belastet das Gebiet zwischen Bern und Biel, sowie die Bezirke Signau und Nidersimmental, eine mittlere Häufigkeit weisen die an diese Gebiete anschliessenden Bezirke auf. Eine ausgesprochene kleine Belastung zeigen der Nordjura, der Oberaargau und Teile des Oberlandes.

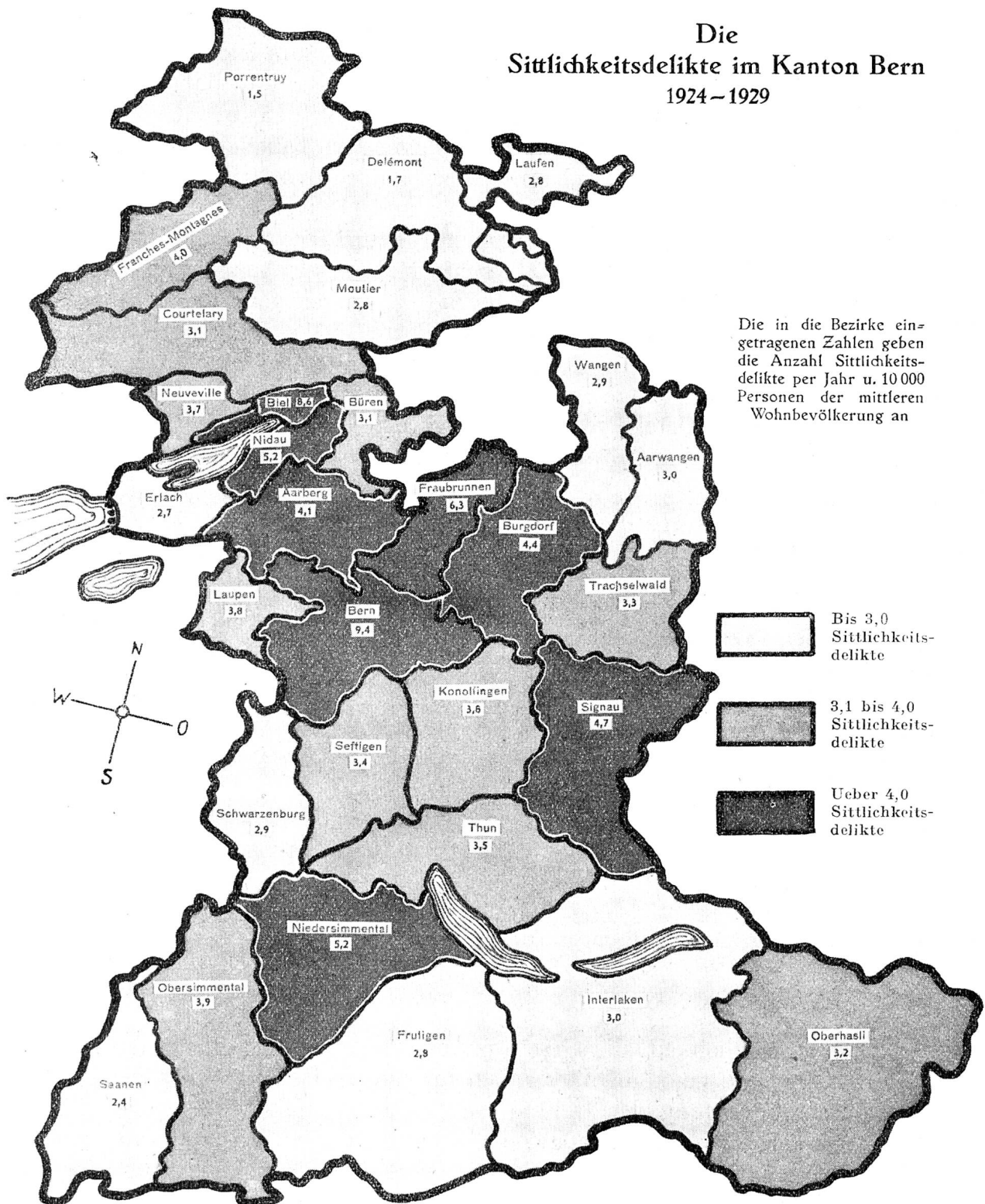
Die nachfolgende Aufstellung sowie die Karte S. 55 geben einen Ueberblick über die regionale Verteilung der im Titel VIII des bernischen Strafgesetzbuches mit Strafe bedrohten unerlaubten Handlungen (*Sittlichkeitsdelikte*). Im Durchschnitt der Jahre 1924/29 wurden per 10 000 Einwohner folgende Anzahl Verfehlungen dieser Art festgestellt:

- I. *Bezirke mit mehr als 4,0 Sittlichkeitsdelikte per 10 000 Einwohner:*
Bern 9,4, Biel 8,6, Fraubrunnen 6,3, Nidau 5,2, Nidarsimmental 5,2, Signau 4,7, Burgdorf 4,4, Aarberg 4,1.
- II. *Bezirke mit 3,1 bis 4,0 Sittlichkeitsdelikte per 10 000 Einwohner:*
Franches-Montagnes 4,0, Obersimmental 3,9, Laupen 3,8, Konolfingen 3,8, Neuveville 3,7, Thun 3,5, Seftigen 3,4, Trachselwald 3,3, Oberhasli 3,2, Büren 3,1, Courtelary 3,1.
- III. *Bezirke bis 3,0 Sittlichkeitsdelikte per 10 000 Einwohner:*
Aarwangen 3,0, Interlaken 3,0, Schwarzenburg 2,9, Wangen 2,9, Frutigen 2,8, Laufen 2,8, Moutier 2,8, Erlach 2,7, Saanen 2,4, Delémont 1,7, Porrentruy 1,5.

d. Die Urteile der Geschworenengerichte.

Zum Schlusse der kriminalgeographischen Ausführungen wollen wir noch auf eine durch die bernische Gerichtsorganisation bedingte Eigentümlichkeit aufmerksam machen. Die dreissig Amtsbezirke des Kantons Bern werden in fünf Assisengerichtsbezirken zusammengefasst. Art. 29 des Gesetzes über das Strafverfahren im Kanton Bern bestimmt diejenigen Fälle, die in die Kompetenz dieser Geschworenengerichte fallen. Es sind dies die mit Zuchthaus bedrohten unerlaubten Handlungen, die politischen Verbrechen und Vergehen, die in der periodischen Presse begangenen Ehrverletzungen, die öffentliches Interesse berühren und die in politischen Druckschriften begangenen Ehrverletzungen, sofern diese Schriften von einem verantwortlichen Herausgeber gezeichnet sind. (Vorbehalten bleiben Art. 198 und 208 des Gesetzes. Art. 198 bestimmt, dass unter gewissen Voraussetzungen die Anklagekammer Verbrechen nicht an die Assisen des

Die Sittlichkeitsdelikte im Kanton Bern 1924 – 1929



entsprechenden Bezirkes, sondern an die Kriminalkammer überweisen soll, und Art. 208 räumt den Ueberweisungsbehörden die Befugnis ein, in allen Straffällen, in denen verschiedenartige Strafen wahlweise angedroht

sind, statt an das Geschworenengericht an das Amtsgericht zu überweisen.) Auf den Urteilsauszügen des Strafregisters sind nun leider die Tatorte auch nicht nach Amtsbezirken festgelegt. Es blieb uns daher nur die Möglichkeit, die Geschworenengerichtsurteile nach dem urteilenden Gericht zu gliedern. Wir haben diese Fälle in der Tabelle „Delikte, Urteilsort und Geschlecht“ nach Verfehlungen geordnet. Es handelt sich um insgesamt 941 Delikte (823 männliche und 118 weibliche). Ihnen sind in ihrer kriminalgeographischen Stellung anzureihen die Fälle, in denen das Obergericht gemäss Art. 304ff. Strafverfahren als Appellationsinstanz entschieden hat. Ebenso gehören hierher die Entscheide der Kriminalkammer (Art. 198 Str.V.). Es handelt sich um 463 von Männern und 52 von Frauen begangene Delikte, so dass wir insgesamt 1456 Verfehlungen haben, für die eine genaue örtliche Aufteilung unmöglich ist. Gerade in Hinsicht auf diese Urteile rechtfertigt sich das von uns in der Einleitung gestellte Begehren, den Ort der Tat auf den Urteilsauszügen zu vermerken, in besonderem Masse.

Von den 941 durch die Geschworenengerichte beurteilten Delikte der Jahre 1924/29 entfallen auf:

Im Geschworenbezirk	Allgemeine Delikte	Spezielle Delikte	absolut	Total im Mittel per Jahr und 10 000 Einwohner
I. <i>Oberland</i> , umfassend die Aemter Interlaken, Frutigen, Saanen, Ober-Simmmental, Nieder-Simmmental, Thun, Konolfingen	216	18	234	2,5
II. <i>Mittelland</i> , umfassend die Aemter Bern, Schwarzenburg und Seftigen .	324	31	355	3,4
III. <i>Emmental, Oberaargau</i> , umfassend die Aemter Signau, Trachselwald, Burgdorf, Wangen, Aarwangen	135	13	148	2,0
IV. <i>Seeland</i> , umfassend die Aemter Fraubrunnen, Aarberg, Laupen, Erlach, Nidau, Büren, Biel	140	6	146	2,0
V. <i>Jura</i> , umfassend die Aemter Neuchâtel, Courtelary, Franches-Montagnes, Porrentruy, Delémont, Laufen	56	2	58	1,0
Total	871	70	941	2,3

Die Unmöglichkeit, die Geschworenengerichtsurteile auf die einzelnen Amtsbezirke verteilen zu können, vermag das allgemeine Bild über die geographische Verteilung der Delikte, wie es auf S. 44 wiedergegeben ist, praktisch nicht zu stören, indem die Kriminalitätsziffer für die von den Geschworenen beurteilten Delikte im Verhältnis zur Gesamtzahl der übrigen Delikte unbedeutend ist. Auch der Umstand, dass die Zahl der durch die Geschworenen beurteilten Delikte im Jura klein, im Oberland verhältnismässig gross ist, kann bei der entsprechenden Repartierung auf die einzelnen Amtsbezirke das auf S. 45 dargelegte Ergebnis nicht merkbar beeinflussen.

e. Die Polizeibussen.

Zur Vervollständigung der Kriminalgeographie ist es zweckmässig, auch die Verteilung der Polizeibussen auf die einzelnen Amtsbezirke zu untersuchen. Wenn dieselben sich auch auf Verfehlungen gegen die bestehende Ordnung beziehen, die nicht eigentlich kriminell sind, so kommt in ihnen doch ein gewisses antisoziales Verhalten und damit eine Gefährdung der Bevölkerung zum Ausdruck. Allerdings ist gerade auf diesem Gebiete dem Ermessen der zuständigen Organe, vor allem der Polizeifunktionäre ein breiter Spielraum gelassen, weshalb hier, noch mehr als bei den allgemeinen Kriminalitätsziffern das Pflichtgefühl oder überhaupt der Charakter der unmittelbar beteiligten Funktionäre eine Rolle spielt. Im Durchschnitt wurden durch die Polizeirichter in den Jahren 1924—1929 per Jahr und 10 000 Einwohner 483,8 Bussen verhängt. Da wir für den gleichen Zeitraum eine allgemeine Kriminalitätsziffer von 82,0 ermittelten, stellt sich das Verhältnis der Summe der allgemeinen und speziellen Delikte zur Zahl der Polizeibussen rund wie 1 : 6.

Eine grosse Bussenhäufigkeit ist im Jura festzustellen. Laufen steht mit 890 Bussen per 10 000 Einwohner an der Spitze. Auch die Ziffer für Porrentruy mit 808 und Moutier mit 605 ist sehr hoch. Neuveville hält das Kantonsmittel ein, während in Courtelary die Relativzahl mit 410 Bussen etwas zurückbleibt. Für die übrigen Bezirke des Jura waren die Einzelzahlen nicht beizubringen. Verhältnismässig kleine Bussenziffern weisen auf die Amtsbezirke Interlaken (362), Aarwangen (322), Konolfingen (302), Ober-Simmental (301), Erlach (290), Schwarzenburg (284) und Seftigen (258). Es sind das, mit Ausnahme des Amtes Erlach, jene Bezirke, die auch die kleinsten Kriminalitätsziffern haben. Die Aemter Fraubrunnen und Oberhasli, die mit Bezug auf die allgemeine Kriminalität Sonderverhältnisse aufweisen, zeigen auch eine sehr hohe Bussenziffer. Sie beläuft sich für Oberhasli auf 841, steht also der höchsten Ziffer von Laufen sehr wenig nach, und für Fraubrunnen beträgt sie 768. Die Bussenziffern für die Aemter Bern und Aarberg betragen 514 und stehen mit dem Amtsbezirk Laupen nur wenig über dem Gesamtdurchschnitt der untersuchten Aemter, Nieder-Simmental ragt mit einer Bussenziffer von 525 gegenüber den Verhältnissen der anschliessenden Bezirke mit einer stärkeren Belastung hervor. Das Resultat steht damit auch in Uebereinstimmung zum übrigen Stand der Kriminalitätsziffern in diesem Gebiete. Die Aemter Burgdorf mit 401, Büren mit 444 und Frutigen mit 479 Bussen zeigen eine mittlere Bussenhäufigkeit, während Nidau mit 639 Bussen schwer belastet erscheint.

Wir fügen zur besseren Veranschaulichung eine kurze Uebersicht über die Höhe der Bussenziffern in den einzelnen Aemtern per Jahr bei:

Aemter mit weniger als 300 Bussen per 10 000 Einwohner:

Seftigen (258), Schwarzenburg (284), Erlach (290).

Aemter mit 301—400 Bussen per 10 000 Einwohner:

Ober-Simmental (301), Konolfingen (302), Aarwangen (332), Interlaken (362).

Aemter mit 401—500 Bussen per 10 000 Einwohner:

Burgdorf (401), Courtelary (410), Büren (444), Frutigen (470), Neuveville (481), Laupen (498).

Aemter mit 501—700 Bussen per 10 000 Einwohner:

Aarberg (514), Bern (514), Nieder-Simmental (525), Moutier (605), Nidau (639).

Aemter mit über 700 Bussen per 10 000 Einwohner:

Fraubrunnen (768), Porrentruy (808), Oberhasli (841), Laufen (890).

Für die Aemter, die in der Aufstellung nicht genannt sind, konnten Detailnachweise nicht beigebracht werden.

§ 5. Die Delinquenten nach Geschlecht und Familienstand.

a. Allgemeines.

Wir haben in den allgemeinen Besprechungen des § 1 vorliegender Untersuchung unseren Standpunkt darüber, ob die Kriminalstatistik die Delikte, die Urteile oder die Delinquenten erfassen soll, dargelegt. Die Frage wurde in dem Sinne entschieden, dass das Hauptgewicht auf die Behandlung der Delikte gelegt werden solle, daneben jedoch auch die absoluten Kriminalitätsverhältnisse der Delinquenten, nach Geschlecht und Familienstand geordnet, zu betrachten seien. Dieser Erkenntnis folgend, geben wir hier die Resultate unserer Untersuchung der Delinquenten wieder.

b. Die Ergebnisse.

1. Im Total.

Wir weisen zunächst nochmals darauf hin, dass die Zahl der Delinquenten völlig verschieden ist, je nachdem man einen gewissen Zeitabschnitt als ein einheitliches Ganzes oder als die Summe mehrerer Unterabschnitte auffasst. Die Zahl der Verurteilten beträgt für den Zeitraum 1924—1929, wenn man ihn als Einheit betrachtet 15 885, löst man ihn dagegen in sechs Jahre auf und addiert die Delinquenten jedes Jahres, so gelangt man zur Zahl 20 793. Diese Erscheinung erklärt sich dadurch, dass bei der Summierung der Resultate der einzelnen Jahre die Möglichkeit des Rückfalls im jeweils folgenden Jahre nicht berücksichtigt wird. Wir fanden Delinquenten, die in allen sechs untersuchten Jahren verurteilt worden sind. Diese werden, nimmt man den Zeitraum 1924—1929 als Einheit, dort nur als 1 gezählt, während sie, betrachtet man die einzelnen Jahre als Einheit, in jedem der sechs Jahre 1924/29 als je 1 notiert werden und bei der Addition dieser Jahresresultate dann als 6 statt als 1 werten.

Wir haben in den Jahren 1924—1929 gezählt:

Jahr	Delinquenten		Total	Verhältnis Frauen zu Männern Männer = 100
	männlich	weiblich		
1924	2 680	392	3 072	14,6
1925	2 871	420	3 291	14,6
1926	3 156	424	3 580	13,4
1927	3 439	501	3 940	14,6
1928	3 113	434	3 547	13,9
1929	2 970	393	3 363	13,2
1924/29	18 229	2564	20 793	14,1

Die Veränderung der Zahl der Verurteilten geht parallel mit der der Delikte. Sie wird charakterisiert durch ein stetiges Ansteigen bis zum Jahre 1927 und ein bis zum Ende der Berichtsperiode anhaltendes

Abfallen. Die Kriminalität der Frauen verhält sich zu der der Männer wie 14,1 zu 100,0. Der Frauenanteil liegt somit höher als die Quote der von Frauen begangenen Delikte (12,1 %). Man kann daraus schliessen, dass die Deliktenkonkurrenz bei den Frauen eine weniger bedeutende Rolle spielt als bei den Männern.

Die wirkliche, auf Grund durchgehender Identitätskontrolle gefundene Zahl der Verurteilten beträgt im Zeitraum 1924/29 15 885; davon sind 13 707 Männer und 2178 Frauen. Sie liegt also um rund ein Viertel tiefer als das durch Summierung der Ergebnisse der einzelnen Jahre erhaltene Total d. h. ein Teil dieser Delinquenten haben ihre kriminelle Tätigkeit über mehr als ein Jahr ausgeübt¹⁾. Dabei zeigt sich auch hier in Bezug auf das Geschlecht eine Differenz: während die genannte Totalquote genau 23,6 % und die der Männer 24,8 % beträgt, erhalten wir bei den Frauen nur 15,1 %. Wir ziehen daraus den Schluss, dass die Frauen ihre kriminelle Tätigkeit schneller abbrechen oder aufgeben als die Männer.

2. Die Unehelichen und die Ehelichen.

aa. Ihre Kriminalität.

Der Kriminalität der Unehelichen wird in der Kriminalpolitik oft besondere Beachtung entgegengebracht²⁾. Wir nahmen in unserer Untersuchung die Gelegenheit wahr, etwas Näheres über das Verhältnis der Ehelichen zu den Unehelichen zu erforschen. Wir geben zunächst die Entwicklung in absoluten Zahlen wieder. Es wurden verurteilt:

Jahr	Uneheliche		Eheliche		Total	
	m	w	m	w	Eheliche	Uneheliche
1924	158	34	2 493	358	2 851	192
1925	161	29	2 678	389	3 067	190
1926	188	35	2 938	387	3 325	223
1927	196	38	3 229	466	3 695	234
1928	193	21	2 894	408	3 302	214
1929	181	25	2 781	359	3 140	206
1924/29	1077	182	17 013	2367	19 380 ³⁾	1259 ³⁾

Drückt man, um ein besseres Verständnis dieser Zahlenreihen zu erhalten, die Zahl der Unehelichen in Prozenten der Ehelichen aus, so erhält man:

¹⁾ Es handelt sich um 2873 Delinquenten.

²⁾ *Aschaffenburg*: Das Verbrechen und seine Bekämpfung. S. 111 ff.

Michel: Verbrechensursachen und Verbrechensmotive. Mon. schr. f. Krim. Psych. Bd. 16. S. 252.

³⁾ Die Summe der Ehelichen und Unehelichen (20,639) ergibt deshalb nicht das Total der Delinquenten (20,793), weil auf mehreren Urteilsauszügen der Familienstand nicht angegeben und auch nicht zu erkennen war. Es handelt sich um insgesamt 154 Verurteilte.

Jahr	männlich %	weiblich %	Total %
1924	6,3	9,5	6,7
1925	6,0	7,5	6,2
1926	6,4	9,0	6,7
1927	6,1	8,2	6,3
1928	6,7	5,1	6,5
1929	6,5	7,0	6,6
1924/29	6,3	7,7	6,5

Kriminalpolitischen Wert gewinnen natürlich auch diese Verhältniszahlen erst, wenn sie auf die ihnen zugrundeliegenden Bevölkerungszahlen bezogen werden können. Dies ist nun leider unmöglich; denn bei den eidgenössischen Volkszählungen werden die Ehelichen und die Unehelichen nicht unterschieden, weil erfahrungsgemäss diese Angaben zu wenig zuverlässig gemacht werden. Dagegen ist aus der Statistik der Bevölkerungsbewegung des Kantons Bern die Anzahl der ehelich und unehelich Geborenen ersichtlich. Wir haben auf der Basis der Jahre 1871—1913 (ungefährer Altersbereich der Kriminellen der Untersuchungsperiode) die Durchschnittszahl der unehelich auf 100 ehelich Geborene errechnet. Sie beträgt 5,1. Aus obiger Tabelle geht hervor, dass auf 100 verurteilte Eheliche im Mittel des Berichtszeitraumes 6,5 straffällig gewordene Uneheliche treffen. Man weiss nun aber, dass die Quote der Unehelichen an der Gesamtbevölkerung kleiner ist als ihr Anteil an den Lebendgeborenen. Einmal ist die Mortalität der unehelichen Kinder grösser als die der ehelichen und ausserdem wird die Zahl der Unehelichen durch nachträgliche Legitimation der unehelich Geborenen vermindert. Um so grösser erscheint die Erhöhung der Kriminalität der Unehelichen gegenüber den Ehelichen. Die in der Literatur¹⁾ oft betonte Tatsache, dass die Unehelichen stärker zur Kriminalität neigen als die Ehelichen, bestätigt sich also auch für den Kanton Bern. Daher ergibt die weitere Untersuchung, dass die Rückfälligkeit bei den unehelichen Delinquenten grösser ist als bei den ehelichen Rechtsbrechern. (Vergl. § 8, Abschnitt c).

Aus dieser Tatsache glauben wir schliessen zu dürfen, dass die unehelichen Delinquenten, sind sie einmal rückfällig geworden, leichter delinquieren als die Ehelichen. Die Kriminalität der rückfälligen Unehelichen weist also im Vergleich zu der der rückfälligen Ehelichen auf eine grössere Haltlosigkeit hin.

¹⁾ *Aschaffenburg*: Das Verbrechen und seine Bekämpfung. S. 111 ff.
Michel: Verbrechensursachen und Verbrechensmotive. Mon. schr. f. Krim. Psych. Bd. 16. S. 252.

bb. Die Ursachen der Verschiedenheit in der Kriminalität.

Es ist nicht möglich, auf Grund statistischer Daten eine eindeutige Erklärung der geschilderten Unterschiede geben zu können. Jedoch glauben wir, dass es vor allem eine Willensschwäche¹⁾ aus Erbanlage oder mangelhafter Erziehung ist, die die Sonderstellung des Unehelichen in der Kriminalität begründet. Was jene betrifft, gehen wir einig mit der Meinung *Wetzels*²⁾. Er sagt: „Die Unfähigkeit, mit der Tatsache des Unehelichgeborens innerlich fertig zu werden, kann in die Wesensart eines Menschen innere Spannungen setzen, die . . . ebenso kriminell bedeutsam werden können, wie etwa eine durch Unehelichkeit mitbedingte Einreihung in die sozial besonders gefährdete Schicht des ungelerten Arbeiters.“ Der Hauptgrund aber ist unseres Erachtens in den oft unglückseligen Verhältnissen zu suchen, die durch die uneheliche Geburt bedingt sind. Die Moral des Volkes sieht nach wie vor in diesem Ereignis etwas den Regeln der Gesellschaft Zuwiderlaufendes und verweigert sowohl der Mutter wie auch dem Kinde die soziale Gleichberechtigung. Zwar ist die Zeit wohl in den meisten Fällen heilender Faktor, aber gerade in dem Augenblicke, in dem die Mutter sich mit der Illegitimität ihres Kindes auszusöhnen beginnt, nämlich nach der Geburt, läuft die Volksmoral gegen sie Sturm. Völlig isoliert — das gute Verhältnis zum ausserehelichen Vater ist in der Regel in diesem Augenblicke längst ins Gegenteil umgeschlagen — sind Energie und Selbständigkeit erforderlich, um durchzuhalten. Fehlen diese Eigenschaften, so wird häufig gerade in diesem Zeitpunkte der Keim zur späteren Kriminalität des Unehelichen gelegt. Das Kind wird entweder, meist wegen Geldmangel, in zweifelhafte Pflege gegeben, oder aber von der Mutter von Ort zu Ort, von Stelle zu Stelle mitgeschleppt. Der Begriff des Elternhauses ist ihm gewöhnlich fremd. Die Erziehung wird beinahe notwendigerweise mangelhaft, weil die Mutter entweder zu sehr in ihrer Erwerbstätigkeit aufgeht, oder infolge andauernder Abwesenheit, oft moralischen Niederganges, den Kontakt mit dem Kinde verliert. Dieses wird, weil als Last empfunden, möglichst frühzeitig zum Erwerb angehalten. Da eine ordentliche Berufslehre zu viel verdienstlose Zeit in Anspruch nehmen würde, wird sie vernachlässigt oder gänzlich unterlassen. Der die angeborenen oder anerzogenen schlechten Charaktereigenschaften hemmende Einfluss des Elternhauses fehlt, so dass es nicht verwunderlich ist, wenn der einmal gefallene Uneheliche rasch von Stufe zu Stufe sinkt. — In den hier geschilderten Faktoren erblicken wir die Hauptursachen der gesteigerten Unehelichenkriminalität.

¹⁾ *Naecke*: Die Wertigkeit der Unehelichen. *Archiv. f. Kriminologie*. B. 52.
Spann: Untersuchungen über die uneheliche Bevölkerung in Frankfurt a. M.
Prinzing: Soziale Faktoren der Kriminalität. *Z. f. d. g. St. W.* Bd. 22.

²⁾ *Wetzel*: Persönlichkeit und Kriminalität. *Mon. schr. f. Kr. Ps.* 1926. S. 70.

§ 6. Der Einfluss der Gesetzgebung, der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse.

a. Der Einfluss der Gesetzgebung.

1. Die verschiedenen Strafgesetze, Dekrete und Verordnungen.

Wir haben in der Einleitung dargelegt, dass sich vorliegende Kriminalstatistik nicht allein auf die Delikte des Strafgesetzbuches bezieht, sondern alle in Individualkarten festgehaltenen Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen umfasst. Eine kurze Uebersicht möge über die vorgenommene Gruppierung Auskunft geben:

	1924/29
Delikte gegen das Strafgesetz des Kantons Bern	22 358
Delikte gegen das Armenpolizeigesetz des Kantons Bern	6 475
Delikte gegen Bundesgesetze, kantonale Gesetze, Dekrete und Verordnungen	4 893

Die einzelnen Vergehen und Uebertretungen gegen das Armenpolizeigesetz sind:

	männlich	weiblich	Total
Bettel	2950	101	3051
Landstreicherei	2506	81	2587
Nichterfüllung der Unterstützungspflicht.	630	65	695
Andere Delikte gegen das Armenpolizeigesetz	125	17	142
Armenpolizei-Delikte insgesamt	6211	264	6475

Die Gruppe „Andere Delikte gegen das Armenpolizeigesetz“ umfasst in der Hauptsache Trunksucht, böswillige Verlassung, Aufreizung von Verpflegten und Unterstützten, Vernachlässigung verpflegter Personen usw. (Art. 3, 33, 32, 34 des Armenpolizeigesetzes).

In der Kategorie „Bundesgesetze, kantonale Gesetze, Dekrete, Verordnungen etc.“ sind alle Delikte, die nicht gegen das Strafgesetz und das Armenpolizeigesetz vom 1. Dezember 1912 verstossen, vereinigt. Es handelt sich durchwegs um Verfehlungen gegen Vorschriften des Bundes und des Kantons Bern. Wir konnten die eidgenössischen Erlasse deshalb nicht von den kantonalen sondern, weil in manchen Fällen über die gleiche Materie sowohl bundesgesetzliche wie auch kantonale Bestimmungen bestehen¹⁾. Dabei lassen die Urteilsauszüge der Jahre 1924—1928 nicht erkennen, ob die bestraften Handlungen gegen eine eidgenössische oder eine kantonale Vorschrift gerichtet waren. Für das Jahr 1929 wäre die Trennung möglich gewesen, da von diesem Jahre an den Delikten die Artikel und Gesetze beigefügt sind, auf Grund deren die Verurteilung stattfand. Sie wurde jedoch aus Gründen der Konsequenz wie der Wirtschaft-

¹⁾ Wir denken z. B. an die eidgenössischen und kantonalen Jagdvorschriften. Bis zum 1. Januar 1926 wurden sowohl durch das B. G. vom 24. Juni 1904, wie durch das kt. Gesetz vom 30. Januar 1921 Strafbestimmungen aufgestellt. Da die meisten Urteilsauszüge lediglich von „Jagdvergehen“ sprechen, ist es nicht möglich festzustellen, gegen welche Vorschriften ein Verstoss vorliegt.

lichkeit unterlassen. Für spätere kriminalstatistische Untersuchungen wäre es natürlich empfehlenswert, auch hier eine genaue Scheidung durchzuführen. Die nicht seltene Doppelspurigkeit eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung könnte auf diese Weise klargelegt und dadurch den gesetzgebenden Behörden eine Handhabe zur Korrektur geboten werden.

Die Sonderung der unerlaubten Handlungen in solche gegen das Strafgesetz, gegen das Armenpolizeigesetz, sowie gegen die verschiedenen Spezialgesetze des Bundes und des Kantons Bern hat den kriminalstatistischen Sinn, eine Trennung der permanenten von der wechselnden Gesetzgebung zu erreichen. Es ist offenkundig, dass Schwankungen der Kriminalität vor allem die Folge von Veränderungen in der Gesetzgebung sein können. Das bernische Strafgesetzbuch ist in dem von uns untersuchten Zeitraum nicht revidiert worden, ebenso blieben die Vorschriften des Armenpolizeigesetzes unverändert. Hingegen sind verschiedene kantonale und eidgenössische Spezialgesetze und Verordnungen in der Zeit von 1924—1929 in Kraft getreten. Es sind dies in der Hauptsache das Bundesgesetz über Jagd- und Vogelschutz vom 10. Juni 1925, das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel vom 2. Oktober 1924, das Dekret betreffend Abänderung und Ergänzung des Konkordates über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern vom 24. November 1927, die Verordnung betreffend den Fahrverkehr mit Motorfahrzeugen auf Strassen und Brücken vom 24. Oktober 1924, das Gesetz über den Warenhandel, das Wandergewerbe und den Marktverkehr vom 9. Mai 1926, die Verordnung betreffend Glücksspiele und Totalisatoren vom 3. August 1926 usw.

Eine kurze Zusammenstellung der Deliktgruppen in den einzelnen Jahren beweist uns jedoch, dass der Einfluss dieser Neukodifizierungen nicht hinreichte, um die allgemeine Tendenz der Kriminalität im Zeitraum 1924—1929 abzubiegen. Wir zählten:

	1924	1925	1926	1927	1928	1929
Delikte gegen das Strafgesetz	3367	3639	3767	4056	3779	3750
Delikte gegen das Armenpolizeigesetz . .	916	1089	1234	1264	989	983
Delikte gegen Bundesgesetze und andere kantonale Gesetze	607	651	834	1024	938	839

Die Uebersicht lehrt, dass der Grundzug in allen drei Deliktskategorien der gleiche ist. Trotz mancher Neuerlasse zeigen auch die Delikte gegen die Spezialgesetze des Bundes und des Kantons den gleichen Verlauf wie die Gesamtkriminalität. Die Ursache liegt darin, dass der bereits vorhandene Stock von Spezialgesetzen so gross war, dass die neuen Gesetze keinen richtungsändernden Einfluss ausüben konnten.

2. Die Official- und Antragsdelikte.

Allen modernen Strafgesetzen ist die Unterscheidung zwischen Official- und Antragsdelikten bekannt. Jene werden, wie der Name

schon andeutet, von den zuständigen Behörden auf blosses Kenntnis eventuell auch Verdacht hin von Amtes wegen verfolgt, zur Anzeige, Untersuchung, Ueberweisung und Aburteilung gebracht. Diese können, auch wenn sie den Behörden bekannt sind, nur auf Antrag des Antragsberechtigten, das ist regelmässig der Verletzte oder dessen gesetzlicher Stellvertreter, rechtshängig gemacht werden. Es ist ein altes kriminalstatistisches Postulat, diese durch das Strafgesetz gegebene Trennung auch in der Statistik festzuhalten¹⁾.

Das bernische Strafgesetzbuch kennt neun reine Antragsdelikte: Hausfriedensbruch (Art. 95), unerlaubte Selbsthilfe (Art. 96), einfache Misshandlung (Art. 142), fahrlässige Körperverletzung (Art. 147), Ehebruch (Art. 175), Verleumdung (Art. 177), einfache Ehrverletzung (Art. 178), Verletzung von Geheimnissen (Art. 186), Diebstahl zwischen Verwandten und an Esswaren usw. (Art. 214). Dazu kommen die Delikte Drohung (Art. 98/3), Eigentumsbeschädigung (Art. 201, Abs. 9), Zweikampf (Art. 148, Abs. 2), die zwar von Amtes wegen verfolgt werden, aber unter gewissen Voraussetzungen Antragsdelikte sind. Wir führen aus der im Anhang wiedergegebenen Tabelle das Total der Antragsdelikte und das der Officialdelikte auf:

Jahr	Antragsdelikte		Total	Officialdelikte		Total
	männlich	weiblich		männlich	weiblich	
1924	292	26	318	2 593	456	3 049
1925	306	29	335	2 793	511	3 304
1926	303	19	322	2 952	493	3 445
1927	300	24	324	3 179	553	3 732
1928	292	22	314	2 969	496	3 465
1929	301	16	317	2 957	476	3 433
1924/29	1794	136	1930	17 443	2985	20 428

Es treffen also auf je 100 Officialdelikte der entsprechenden Geschlechtskategorie 10,3 männliche, 4,6 weibliche und total 9,4 Antragsdelikte. Dabei ist bemerkenswert, dass die einzelnen Jahresergebnisse der Antragsdelikte sich völlig tendenzlos über den ganzen Berichtszeitraum erstrecken (durchschnittlich 322 Delikte), während die Officialdelikte in ausgeprägter Form den Grundzug der gesamten Kriminalität wiedergeben. Da die Antragsdelikte einen feinen Gradmesser für die Empfindsamkeit der Bevölkerung gegen kriminelle Umtriebe darstellen, scheint es, dass der

¹⁾ v. Mayr: Statistik und Gesellschaftslehre. Bd. 3. S. 468.

v. Scheel: Zur Einführung in die Kriminalstatistik. S. 197.

v. Mayr schreibt auf S. 478 wörtlich: „Kriminalpolitisch wie moralstatistisch besonders bedeutsam ist dabei die — bis jetzt allerdings in der Hauptsache ganz fehlende — Unterscheidung der Verfehlungen in die drei Gruppen: der von Amtes wegen, der auf Antrag, der auf Privatklage verfolgten Verfehlungen“. Was jene beiden Kategorien anbelangt, sind wir in der Lage, die gewünschte Unterscheidung durchzuführen. Dagegen kennt das bernische Strafgesetzbuch keine besondere Art von Privatklagedelikten. Es kann vielmehr bei jeder beliebigen Deliktsart eine zu Schaden gekommene Zivilpartei adhäsionsweise ihre Privatansprüche geltend machen.

als stetig bekannte bernische Volkscharakter auch auf dem Gebiete der Kriminalität nicht so leicht von Schwankungen des wirtschaftlichen oder sozialen Lebens in Aufruhr gebracht wird.

b. Der Einfluss der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse.

1. Allgemeines.

Es ist kein besonderer Scharfblick nötig, um zu erkennen, dass zwischen dem Wirtschaftsleben und der Kriminalität irgendwelche Beziehungen bestehen müssen. Es erscheint ohne weiteres verständlich, dass in Zeiten der Not, namentlich wenn davon nicht die Gesamtheit, sondern nur einzelne Schichten der Bevölkerung betroffen werden, die Kriminalität steigt. Der mittellose Mensch, der weiter nichts mehr als sein Leben zu verlieren hat, hegt nur mehr wenig soziale Hemmungen. Die Erkenntnis dieser Zusammenhänge blieb den Kriminalstatistikern nicht verschlossen, und es wurden in mannigfacher Weise die Einflüsse des Wirtschaftslebens auf die Kriminalität besprochen und beschrieben¹⁾. *Herz*²⁾ bezeichnet es als die Aufgabe der Kriminalstatistik, die Beziehungen aufzudecken, in welchen die antisozialen Phänomene zu den sozialen stehen, wobei er die Gesellschaftsstruktur selbst als eine Funktion der wirtschaftlichen Verhältnisse betrachtet. Die grundlegende Frage ist: welches sind die wirtschaftlichen Verhältnisse, von denen die Kriminalität beeinflusst wird? Denn wir werden sogleich zeigen, dass manche, unter gewissen Umständen als einflussreich betrachteten Wirtschaftskomponenten, in anderen Verhältnissen in keiner Beziehung zur Kriminalität stehen.

2. Der Einfluss der Vermögensverhältnisse auf die Kriminalität.

Die Urteilsauszüge ermöglichen eine Ausscheidung der Delinquenten nach ihrer ökonomischen Lage nicht. Dagegen können wir einigermassen die Beziehung der Vermögensverhältnisse und Kriminalität festhalten, indem wir die Kriminalitätsziffern der einzelnen Amtsbezirke mit der mittleren ökonomischen Lage der Bevölkerung in Relation bringen. Für die Bemessung der wirtschaftlichen Kraft der Bevölkerung der Amtsbezirke des Kantons Bern stehen uns aus der Statistik der Gemeindesteuern des Jahres 1928³⁾ Angaben über die Höhe der reinen Steuerkraft per Kopf der Bevölkerung zur Verfügung. Sie geben die durchschnittliche

¹⁾ *Herz*: Die Kriminalität in den einzelnen österreichischen Kronländern und ihr Zusammenhang mit den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen. Mon. schr. f. Krim. Psych. Bd. 1. S. 541 ff.

Aschaffenburg: Das Verbrechen und seine Bekämpfung. S. 89 ff.

v. Mayr: Die Gesetzmässigkeit im Gesellschaftsleben. München 1877. S. 346 ff.

Dochow: Die Arbeiterstatistik und ihr Wert f. d. Krim. pol. Mon. S. Bd. 2, S. 109.

²⁾ Die Kriminalität in den einzelnen österreichischen... S. 541 f.

³⁾ Nr. 6 der Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern.

ökonomische Lage der Bevölkerung der betreffenden Amtsbezirke gut wieder. In den Aemtern mit kleiner mittlerer Steuerkraft haben wir auch die grössere Quote ärmerer Bevölkerung, in den Amtsbezirken mit hoher mittlerer Steuerkraft treten dagegen die Vermögens- und Erwerbsunterschiede schärfer hervor.

Wie die nachfolgende Uebersicht zeigt, hat die ökonomische Lage der Bevölkerung anscheinend keinen erheblichen Einfluss auf die Höhe der Gesamtkriminalität. Nähere Untersuchung der tatsächlichen Verhältnisse ergibt nun aber, dass unterschiedliche Beziehungen zwischen der Häufigkeit einzelner Delikte zu der ökonomischen Lage der Bevölkerung bestehen. Unser Material gestattet für einige Deliktgruppen einen entsprechenden Einblick. Wir haben — abgesehen von Abweichungen im Einzelfall — folgendes festgestellt:

Die Häufigkeit der Delikte *Bettel und Landstreicherei* nimmt in den Bezirken ab, je höher die durchschnittliche Steuerkraft der Bezirke ist. Häufiges Vorkommen von Bettel und Landstreicherei ist also ein Kennzeichen einer geringeren wirtschaftlichen Kraft der Bevölkerung.

Delikte gegen das Eigentum treten mit wachsendem Wohlstand der Bezirke und damit mit steigenden Vermögensunterschieden in grösserer Häufigkeit auf, ebenso die *Sittlichkeitsdelikte*. Bedenkt man, dass bei den letzteren die gewerbsmässige Unzucht vorherrscht und diese auch mit dem Hang nach Putz und leichtem Leben verbunden ist, so ist diese festgestellte Korrelation verständlich. Es machen sich hier die gleichen Motive bemerkbar, die zu einer starken Steigerung der Kriminalität der 20—25jährigen Frauen führen und die in Städten und gewerbereichen Ortschaften stärkere Nahrung finden als in abgelegenen Landgemeinden.

Die Uebertretung des Wirtshausverbotes haben wir als ein Delikt kennen gelernt, dessen Häufigkeit namentlich stark vom Volkscharakter beeinflusst ist. Es muss deshalb bei den vorliegenden Vergleichen von vornherein ausgeschlossen werden. Die übrigen Delikte zeigen, wie die Eigentumsdelikte, eine stärkere Häufung in den Bezirken mit höchster Steuerkraft der Bevölkerung (Stadtbezirke), doch ist bei den andern Bezirksgruppen eine einheitliche Linie nicht mehr erkennbar.

Wir ermittelten für die Periode 1924—1929 in den Bezirken mit einer reinen Steuerkraft pro Kopf der Wohnbevölkerung von:

Steuerkraft pro Kopf der Wohnbevölkerung Fr.	Anzahl Delikte					
	Bettel und Landstreicherei	Eigentumsdelikte	Sittlichkeitsdelikte	Wirtshausverbotsübertretung	Uebrige Delikte	Total
<i>a. Absolut</i>						
bis 9,000	1646	922	183	501	1 857	5 112
9,001—12,000	2569	2643	535	949	4 327	11 023
12,001—15,000	774	1712	277	292	1 916	4 971
über 15,000	630	3828	1061	870	4 775	11,164
Total	5619	9105	2056	2615	12 875	32 270
<i>b. Per 10 000 Personen der Wohnbevölkerung</i>						
bis 9,000	26,3 ± 4,6	14,7 ± 1,0	2,9 ± 0,3	8,0	29,7	81,6
9,001—12,000	17,7 ± 1,4	18,2 ± 0,7	3,7 ± 0,2	6,5	29,9	76,0
12,001—15,000	10,0 ± 1,8	22,2 ± 0,5	3,6 ± 0,1	3,8	24,8	64,4
über 15,000	5,0 ± 0,4	30,3 ± 1,0	8,4 ± 0,3	6,9	37,7	88,3

Bettel und Landstreicherei werden nicht durchwegs als Delikte in die Kriminalstatistik einbezogen und eine Bestrafung mit Verbot des Wirtshausbesuches kennt man nur an wenigen Orten. Es kann daher das Delikt Wirtshausverbotsübertretung auch nicht überall vorkommen.

Den hier genannten drei Delikten liegt ein geringerer deliktischer Wille des Verfehlers zugrunde, und sie sind kriminalpsychologisch weniger bedeutungsvoll. Eliminiert man sie von der Gesamtheit der erfassten Verfehlungen, so erhalten wir jene Deliktmasse, die für die Gesellschaft eine grössere Gefährdung darstellt, die aber auch für den Kriminalpolitiker besonderes Interesse bietet. Für die Gesamtheit dieser Masse besteht nun insofern eine Beziehung zur allgemeinen ökonomischen Lage der Bevölkerung, als sie mit der Gunst der durchschnittlichen wirtschaftlichen Lage der Bevölkerung der Bezirke steigt. Wir stellten nämlich für die Periode 1924 bis 1929 folgende Anzahl Delikte, bei Ausschluss der Verfehlungen Bettel, Landstreicherei und Wirtshausverbotsübertretung, fest:

In den Bezirken mit einer Steuerkraft per Kopf der Wohnbevölkerung von Fr.	Absolut	Per 10 000 Personen der Wohnbevölkerung
bis 9,000	2962	47,3 ± 2,7
9,001 — 12,000	7506	51,4 ± 1,4
12,001 — 15,000	3905	50,6 ± 2,7
über 15,000	9664	76,4 ± 2,1

Der hier festgestellte Grundzug ist verständlich. Nicht die Armut an und für sich verleitet zu deliktischen Handlungen, sondern vorhandene, sichtbare und von der Masse empfundene Unterschiede in der ökonomischen Lage von Wirtschaftseinheit zu Wirtschaftseinheit. Diese Unterschiede sind nun in den Bezirken mit durchschnittlich hoher Steuerkraft

(Stadtbezirke) am grössten — und was wichtig ist — sie sind am augenfälligsten und werden hier besonders unangenehm empfunden. Dieser Umstand lässt den Widerstand gegen deliktische Neigungen erschaffen. Unsere Erhebung bestätigt in dieser Beziehung die von Herz zitierte Ansicht *Quetelets*¹⁾: „Mehrere französischen Departemente, die für die ärmsten bekannt sind, sind gleichzeitig die sittlichsten. Der Mensch wird nicht dadurch zum Verbrechen verleitet, dass er wenig besitzt... Der Vorzug der genannten Länder besteht darin, dass die Bevölkerung genügsam und tätig ist, so dass es ihr gelingt, durch Arbeit auf eine sichere Weise die Bedürfnisse zu befriedigen, welche um so bescheidener sind als die Ungleichheit des Besitzes weniger merklich ist und weniger in Versuchung setzt.“

3. Der Einfluss der Nahrungsmittelpreise und der Lebenshaltungskosten auf die Kriminalität.

Eine Enttäuschung müssen wir auch denjenigen bereiten, die einen Zusammenhang zwischen *Getreidepreis* und Kriminalität suchen²⁾. Getreide ist das Hauptvolksnahrungsmittel und daraus folgert man, dass die Bewegung der Getreidepreise kennzeichnend sei für die Veränderung der Kosten der Lebenshaltung. Eine Verteuerung der Lebenshaltungskosten führe jedoch dazu, dass eine grosse Anzahl Menschen geneigt werden, ihren Bedarf an Nahrungsmitteln bei passender Gelegenheit durch deliktische Handlungen zu decken. Es müssten also vor allem die Vermögensdelikte, insbesondere der Diebstahl bei einer Steigerung der Getreidepreise zunehmen.

Die Zahl der Vermögensdelikte und der Abgabepreis der eidg. Getreideverwaltung für die führende Weizenklasse Manitoba II, franko schweizerische Mühlen, entwickelten sich in den Jahren 1924—1929 wie folgt:

Jahr	Zahl der einfachen Diebstähle	Zahl der Vermögensdelikte: Diebstahl, Betrug und Unterschlagung	Preis für Manitobaweizen II per 100 kg Fr.
1924	688	1206	35.75
1925	770	1306	42.20
1926	768	1377	38.40
1927	802	1489	38.00
1928	809	1456	36.55
1929	729	1365	32.75

Die Zahl der Eigentumsdelikte stieg in Uebereinstimmung mit der allgemeinen Kriminalität vom Jahre 1924 hinweg bis zum Jahre 1927, um nachher zurückzugehen. Der Getreidepreis sank jedoch bereits ununter-

¹⁾ Herz: a. a. O. S. 553.

²⁾ v. Mayr: Die Gesetzmässigkeit im Gesellschaftsleben. München 1877. S. 346 f.

Berg: Getreidepreis und Kriminalität in Deutschland seit 1882, Abhandlung des krim. Seminars Berlin N. F. I. 2. Heft, Berlin 1902.

Aschaffenburg: Das Verbrechen und seine Bekämpfung. S. 97.

brochen vom Jahre 1925 hinweg. In der Periode 1925 bis 1927/28, als der Getreidepreis sank, ist also eine Vermehrung der Eigentumsdelikte zu verzeichnen; eine Korrelation der beiden Entwicklungsreihen ist nicht feststellbar.

Man misst heutzutage die Schwankungen der Kosten der Nahrungsmittel, nicht mehr wie früher am Getreidepreis, sondern besser an denen des Landesindexes für Nahrungsmittel. Die Gegenüberstellung dieses Indexes mit dem Total der Vermögensdelikte ergibt folgende Uebersicht:

Jahr	Vermögensdelikte	Nahrungsmittelindex
1924	1206	172
1925	1306	169
1926	1377	160
1927	1489	158
1928	1456	157
1929	1365	156

Auch in diesen beiden Reihen ist absolut keine Uebereinstimmung zu finden. Der Nahrungsmittelindex ist seit 1924 ununterbrochen gefallen, was, wenn ein direkter Einfluss auf die Kriminalität vorhanden wäre, auch ein Sinken der Kriminalität hätte zur Folge haben müssen. Die Gesamtkriminalität sowohl wie auch die der Vermögensdelikte nimmt aber, wie bereits ausgeführt, einen ganz anderen Verlauf.

Eine Gegenüberstellung des schweizerischen Landesindexes der *Kosten der Lebenshaltung* überhaupt und der Kriminalität zeitigt ebenfalls keinen Zusammenhang, so dass für unsere Verhältnisse eine funktionelle Bedingtheit der Kriminalität durch den Getreidepreis und die Lebenshaltungskosten als nicht bestehend abgelehnt werden muss¹⁾.

Das Fehlen eines Zusammenhangs zwischen dem Getreidepreis und der Kriminalität kann keineswegs überraschen, denn es ist ein hoher Getreidepreis ebensowenig der Ausdruck für eine herrschende Notlage, wie ein tiefer Getreidepreis schlechthin als besondere Gunst der Verhältnisse betrachtet werden kann. Ganz abgesehen davon, dass eine Veränderung des Getreidepreises nicht für alle Glieder der Volksgemeinschaft gleichgerichtet wirkt (Produzenten-, Konsumenten- und Handelsinteresse) und deshalb schon nicht in allen Ländern und nicht in allen Volkskreisen gleiche Rückwirkungen äussern muss, ist nicht zu übersehen, dass Getreide neben einem Nahrungsmittel seit Jahrzehnten auch in weitgehendem Masse Rohstoff ist, heute sogar — und zwar auch wirtschaftlich begründet — die Funktion von Brennmaterial erfüllt. Steigende Rohstoff- und Getreidepreise können vielfach auch als Symptome steigender Konjunktur, sinkende Getreidepreise als Vorzeichen allgemeiner Krisenerscheinungen auftreten

¹⁾ Verlauf des Lebenshaltungsindexes in den Jahren 1924/29:

1924	1925	1926	1927	1928	1929
169	168	162	160	161	161

ebensogut wie sie als Ausfluss eines allgemeinen Mangels (Missernten) wie als Folgen von übersteigerten Produktionen in Erscheinung treten können. Die Schwankungen der Getreidepreise können also verschiedenartige Phänomene anzeigen, die ihrerseits auch ungleichgeartet auf die Veränderung der Kriminalität einwirken. Und deshalb kann keine Korrelation zwischen Getreidepreisbewegung und Aenderungen in der Kriminalität bestehen. Die Kriminalität kann mit dem Getreidepreis schwingen, sie muss es aber nicht, weil vielfach keine Kausalität zwischen Getreidepreisen und den wirtschaftlichen Faktoren, die den Stand der Durchschnittskriminalität beherrschen und beeinflussen, besteht.

Was hier vom Verhältnis des Getreidepreises zur allgemeinen Kriminalität gesagt ist, gilt, wenn auch in etwas weniger ausgeprägter Art, ebenso für die Beurteilung der Wirkung veränderter Lebenskosten. Steigende Lebenskosten können nicht schlechtweg als Ausfluss ungünstiger Lage gewertet werden, denn häufig steht eine allgemeine Preissteigerung in Zusammenhang mit einer günstigen Konjunktur, sie ist oft gerade die Folge einer besseren Lage. Günstige Konjunktur übt nun aber, wie wir noch nachweisen werden, eine kriminalitätshemmende Wirkung aus. Nicht die Veränderung der Lebenshaltungskosten schlechthin übt einen Einfluss auf die Kriminalität aus, sondern die die Veränderung der Lebenshaltungskosten bedingenden und beeinflussenden Faktoren und Kräfte. Diese können auf der Nachfrageseite (Verminderung oder Erhöhung der Kaufkraft), wie auf der Angebotseite liegen (Veränderung der Produktionsgrösse und der Produktionskosten). Beide Kräftegruppen haben aber, trotz gleichgearteter Auswirkung auf die Lebenshaltungskosten nicht dieselbe Wirkung auf die Kriminalität. Deshalb kann die Veränderung der Lebenshaltungskosten kein Gradmesser für eine Veränderung der Kriminalität schlechthin sein.

4. Der Einfluss der Reallöhne auf die Kriminalität.

Auch eine andere, naheliegende Korrelation, nämlich die zwischen *Reallohn* und Kriminalität, ist nicht gegeben. Die Reallöhne nahmen in den Jahren 1924/29 folgende Entwicklung (der Reallohn des Jahres 1913 = 100)¹⁾:

Jahr	Werkführer, Meister Vorarbeiter	Gelernte und angelernte Arbeiter	Ungelernte Arbeiter
1924	119	117	120
1925	119	118	120
1926	126	124	125
1927	128	126	126
1928	127	125	125
1929	128	127	128

¹⁾ Statistisches Jahrbuch der Schweiz, Bern 1930.

Die Löhne aller drei untersuchten Klassen steigen von 1924 bis 1927 ohne Unterbruch, gehen 1928 durchschnittlich um rund 0,8 % zurück und steigen 1929 in der ersten Gruppe wieder auf den Stand des Jahres 1927, in den beiden letzten noch höher. Würde eine Konnexität zwischen den Reallöhnen und der Kriminalität vorhanden sein, so müsste demnach die Kriminalität bis 1927 ständig fallen, 1928 etwas ansteigen und 1929 weiterhin fallen. In Wirklichkeit steigt aber die Kriminalität bis 1927, fällt im Jahre 1928 und fällt — hier liegt die einzige Uebereinstimmung — weiter im Jahre 1929. Die gesuchte Korrelation zwischen der Kriminalität und der Höhe des Reallohnes ist nicht zu finden. Es überrascht das nicht, denn es werden die beiden Erscheinungen nicht von denselben Faktoren beherrscht. Man ist zwar leicht geneigt, die Veränderung des Reallohnes als Auswirkung veränderter Konjunktur zu betrachten. Es mag das in einer Zeit, da der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber einzeln gegenüberstand, bis zu einem gewissen Grade zugetroffen haben. Heute dagegen tritt ein Konjunktumschwung in der Höhe des Reallohnes nicht ungetrübt oder nicht ohne erhebliche Verzögerung in Erscheinung. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Lohnhöhe durch machtpolitische Faktoren stark beeinflusst wird. Wegen einer kleinen Verschlechterung der Konjunktur lohnt es sich nicht, alle jene Störungen in einem Betriebe zu übernehmen, die mit einer Anspannung der Löhne unvermeidlich sind. Die stark ausgebaute Sozialfürsorge (Arbeitslosenversicherung) führt ebenfalls dazu, eine entsprechende Bewegung der Löhne der Beschäftigten zu erschweren oder zu verzögern. Es bedarf deshalb heute schon tiefgehender wirtschaftlicher Einwirkungen, bis sich die nominellen Löhne der Beschäftigten einer rückläufigen Konjunktur anpassen müssen, noch weniger leicht werden sie mit der Senkung der Lebenshaltungskosten Schritt halten. Es können deshalb trotz sinkender Konjunktur die Reallöhne der Beschäftigten steigen; sie sind daher kein zuverlässiges Konjunkturbarometer.

Die beschäftigten unselbständig Erwerbenden, deren Löhne allein zur Ermittlung des Realverdienstes herangezogen sind, stellen nur einen Teil der kriminalfähigen Bevölkerung dar. Mit der Ungunst der Konjunktur wird vor allem die Lage der selbständig Erwerbenden verschlechtert, und es wächst zugleich jene Quote der Unselbständigen, die keine Beschäftigung haben und deren Lage besonders ungünstig ist. Je mehr die Reallöhne der Beschäftigten steigen, um so stärker empfinden die unbeschäftigten Arbeitnehmer und die um ihre Existenz bedrohten selbständig Erwerbenden die Ungunst der Lage und die Gegensätze treten schärfer hervor. Das schwächt die Hemmungen gegen kriminelle Handlungen und führt schliesslich zu einer Erhöhung der Kriminalität trotz Steigerung der Reallöhne der beschäftigten unselbständig Erwerbenden.

5. Der Einfluss der allgemeinen Wirtschaftslage auf die Kriminalität.

a. Allgemeines.

Wir haben wiederholt darauf hingewiesen, dass aus der allgemeinen Wirtschaftslage heraus sich Einflüsse auf den Stand der allgemeinen Kriminalität geltend machen. Schon der Umstand, dass die Höhe der Kriminalität mit der Vermögenslage, besonders mit den bestehenden Vermögensunterschieden variiert, deutet darauf hin, dass auch wirtschaftliche Faktoren auf den Stand der Kriminalität einwirken. Die ökonomische Lage an und für sich ist dabei nicht von erheblicher Bedeutung, dagegen ist der Einfluss vorhandener Unterschiede, namentlich wenn diese augenfällig sind und von den Betroffenen empfunden werden, gross. Durch eine ansteigende Konjunktur, die allen etwas zu bieten vermag, werden bestehende Unterschiede weniger spürbar. In Krisenzeiten, in denen mancher auf etwas Gewohntes verzichten muss, werden die Unterschiede fühlbarer, besonders dann noch, wenn in den Wirtschaftskämpfen die Beteiligten auf herrschende Unterschiede mit Nachdruck aufmerksam gemacht werden. Die Veränderung der allgemeinen Wirtschaftslage kann durch verschiedene zahlenmässig erfassbare Erscheinungen verfolgt werden, doch nur bei wenigen kommt die Konjunkturschwankung ohne Verzögerung und ungetrübt zum Ausdruck. Nachstehende Vergleiche sollen die Einwirkung wechselnder Konjunktur auf den Stand der Kriminalität belegen.

b. Arbeitslosigkeit und Kriminalität.

Arbeitslosigkeit ist eine Konjunkturerscheinung. Sie kann aber, das zeigen die Verhältnisse unserer Zeit mit grauenhafter Deutlichkeit, an der Struktur des Wirtschaftskörpers nagen. Jede Arbeitslosigkeit — freiwillige und gezwungene — untergräbt die Moral des Betroffenen, und der beste Volkscharakter ist nicht stark genug, sich dieses Einflusses auf die Dauer zu entziehen. Es ist begreiflich, dass die Arbeitslosigkeit auch die Entwicklung der bernischen Kriminalität beeinflusst hat. Die Ziffern der Arbeitslosigkeit, ausgedrückt als Verhältnis der Stellensuchenden zur Zahl der offenen Stellen, zeigen denn auch eine auffallende Korrelation mit der Entwicklung der Kriminalität. Wir fanden

Jahr	Arbeitslosigkeit (Jahresdurchschnitt)	Delikte pro 10 000 Einwohner
1924	183,1	71,7
1925	254,6	78,7
1926	397,9	85,2
1927	337,5	92,4
1928	215,9	82,9
1929	189,9	80,8

Die Arbeitslosigkeit steigt von 1924 bis 1926 ununterbrochen und fällt dann wieder zurück bis sie 1929 ungefähr den gleichen Stand einnimmt wie 1924. Die Kriminalität nimmt zu von 1924 an und erreicht das Maximum im Jahre 1927, um von da an wieder zurückzugehen. Wir haben also in beiden Bewegungen ein An- und Abschwellen; verschieden ist nur der Zeitpunkt des jeweiligen Maximums. Aber diese Verschiedenheit ist eine notwendige. Wir haben schon bei der Besprechung des Zeitmomentes darauf aufmerksam gemacht, dass es bei der Beobachtung wirtschaftlicher Erscheinungen in ihrem Verhältnisse zur Kriminalität ein grober Fehler wäre, das Datum des Urteils als eindeutig massgebend zu betrachten¹⁾. Zwischen dem Augenblicke der Tat und dem Zeitpunkte des Urteils liegt immer ein Zeitraum, den wir zwar nicht genau abschätzen können, der aber im Durchschnitt auf jeden Fall nach Wochen zählt (zirka 2 bis 8 Wochen). Dies rührt einmal daher, dass der Delinquent nicht immer sofort nach der Tat verhaftet werden kann und sodann daher, dass die Untersuchung jedes Falles eine gewisse Zeit beansprucht. Eine noch erheblichere Phasenverschiebung ergibt sich daraus, dass vom Datum des Erscheinens des wirtschaftlichen Phänomens bis zur Auslösung dessen Einflusses auf die Kriminalität Zeit vergehen muss²⁾. Einmal können vom Beginn der Arbeitslosigkeit an noch die Reserven aufgebraucht werden, und dann ist zum moralischen Zersetzungsprozess Zeit nötig. Man kann deshalb unserer Schätzung nach mit einer zirka halbjährigen Verschiebung der beiden Bewegungen rechnen, d. h. dem Zeitpunkte der höchsten Arbeitslosigkeit folgt das Datum der höchsten Kriminalität nach zirka sechs Monaten. (Stellt man zur Untersuchung der Kriminalität nicht, wie wir, auf das Datum des Urteils, sondern auf die Zeit der Tat ab, so verkürzt sich diese Phase wesentlich.) Nehmen wir also als Ausgangspunkt für die Feststellung der Kriminalität den 1. Januar 1924, so müssen wir bei der Messung der zu vergleichenden Arbeitslosenziffern auf den 1. Juli 1923 zurückgehen. Eine Gegenüberstellung der Jahresdurchschnitte der Arbeitslosigkeit mit der Zahl der Delikte pro 10 000 Einwohner ergibt, unter Berücksichtigung dieser Phasenverschiebung, folgende Uebersicht:

Jahr	Arbeitslosigkeit	Delikte pro 10 000 Einwohner
1924	143,3	71,7
1925	193,6	78,7
1926	316,4	85,2
1927	411,2	92,4
1928	279,6	82,9
1929	202,7	80,8

¹⁾ S. auch: *Petersilie*: Untersuchungen über die Kriminalität in der Provinz Sachsen. Halle, 1904. S. 12.

v. Mayr: Statistik und Gesellschaftslehre. S. 938 ff.

²⁾ *Aschaffenburg*: a. a. O. S. 96.

Die positive Korrelation dieser beiden Reihen ist unverkennbar¹⁾. Mit der Zunahme der Arbeitslosigkeit ging im Kanton Bern eine Steigerung, mit ihrer Abnahme, eine Verminderung der Kriminalität Hand in Hand.

c. Diskontosatz und Kriminalität.

In der Bewegung der Diskontosätze kommt die allgemeine Wirtschaftslage ebenfalls zum Ausdruck. Bei steigender Konjunktur pflegt der Diskontosatz langsam anzuziehen und mit Eintritt der Krise nach plötzlich starkem Anschwellen, mit wachsender Geldflüssigkeit abzugleiten. Diskontosätze in der Schweiz und Kriminalität im Kanton Bern machten folgende Bewegung:

Jahr	Diskontosätze			Zahl der Delikte pro 10 000 Einwohner
	privater %	offizieller %	arithmetisches Mittel beider	
1924	3,54	4,00	3,77	71,7
1925	2,27	3,90	3,09	78,7
1926	2,52	3,50	3,01	85,2
1927	3,27	3,50	3,39	92,4
1928	3,33	3,50	3,42	82,9
1929	3,31	3,50	3,41	80,8
1930	2,01	2,89	2,45	.
1931	1,44	2,03	1,94	.

Die Kriminalität verläuft gemäss dieses Vergleiches in umgekehrter Richtung wie der Diskontosatz, nur zeigt sich bei der Kriminalität eine Verzögerung in der Bewegung von annähernd einem Jahr. Diese Phasenverschiebung ist verständlich; man hat nur daran zu denken, dass eine Aenderung in der Konjunktur sich in den Kriminalitätsziffern erst mit einigen Monaten Verspätung äussert.

d. Handelsverkehrsumsatz und Kriminalität.

Einen guten Gradmesser über den Gang der Konjunktur liefert der Umfang des Handelsverkehrs. Dieser kann an verschiedenen Faktoren gemessen werden. Wir begnügen uns damit, die Transporteinnahmen der Schweizerischen Bundesbahnen, den Paketverkehr der Schweizerischen Post, die Werte der Schweizerischen Wareneinfuhr und Warenausfuhr zu vergleichen. Es betragen in den Beobachtungsjahren:

Jahr	Der Wert der Warenausfuhr in Millionen Franken	Der Wert der Wareneinfuhr in Millionen Franken	Die Transport- einnahmen der SBB per km in 1000 Franken	Der Postpaket- verkehr im Inland per 1000 Stück	Zahl der Delikte im Kanton Bern per 10 000 Einwohner
1924	2070,1	2504,5	129,6	39.938	71,7
1925	2038,7	2633,1	123,0	38.581	78,7
1926	1836,5	2414,5	119,8	36.052	85,2
1927	2023,2	2563,8	125,8	37.429	92,4
1928	2134,4	2744,7	133,1	38.520	82,9
1929	2104,5	2783,9	136,6	39.999	80,4

¹⁾ Der Korrelationsfaktor, nach der Formel $K = \frac{S_{x \cdot y}}{n \sqrt{\frac{x^2}{n}} \cdot \sqrt{\frac{y^2}{n}}}$ errechnet, beträgt 0,969.

Nach der vorstehenden Uebersicht steigt die Kriminalität mit fallenden Transporteinnahmen der Bahnen, vermindertem Paketverkehr der Post und abnehmendem internationalen Warenverkehr; sie fällt mit umgekehrter Bewegung des Güterverkehrs. Dabei zeigt sich auch hier in der Auswirkung der Konjunktur auf die Bewegung der Kriminalität eine Verzögerung um rund ein Jahr.

e. Konkurshäufigkeit und Kriminalität.

Konjunkturschwankungen äussern sich auch in der Zu- und Abnahme der Zahl der Konkurse. Dabei wirkt sich eine veränderte Konjunktur in der Konkurshäufigkeit mit Verspätung aus, indem die konkursfähige Bevölkerung regelmässig noch über einige Reserven verfügt. Es handelt sich also um eine ähnliche Phasenverschiebung wie zwischen der Kriminalität und der Konjunktur. Es betragen:

Jahr	Zahl der eröffneten Konkurse in der Schweiz	Zahl der Konkurse von im Handelsregister eingetragenen Firmen		Zahl der Delikte im Kanton Bern per 10 000 Einwohner
		absolut	per 10 000 eingetragene Firmen	
1924	1398	564	68,3	71,7
1925	1469	603	71,9	78,7
1926	1594	633	74,7	85,2
1927	1621	668	77,2	92,4
1928	1630	622	70,6	82,9
1929	1605	621	69,0	80,4

Konkurshäufigkeit und Delikthäufigkeit weisen als gleichgeartete Ausflüsse veränderter Konjunktur dieselbe Bewegung auf.